

Analysedokument zum Verfahren gegen Mustafa Đelilović et al.

(Sud BiH, Case No.: S 1 1 K 007914 12 Kri)

A. Einleitung

I. Anklageschrift

Mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH Nummer T 20 0 KTRZ 0002553 05 vom **29.°Dezember 2011** – bestätigt am **12.°Januar 2012** – wurde den Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Huić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalember zur Last gelegt, dass sie die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH und die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 Absatz 1 StGB BiH begangen hätten, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH (bezogen auf ein Joint Criminal Enterprise der Kategorie II – also die Zurechnung in den Lagerfällen) und in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH, und in Bezug auf den Angeklagten Nermin Kalember in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und in Verbindung mit Artikel 31 StGB BiH, also wegen Beihilfe. Die Anklageschrift wurde später präzisiert, allerdings nur durch technische Fehlerkorrekturen, ohne dass inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

Auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft hin plädierten die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Bećir Huić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalember in einem *Plea Hearing* am **21. Februar 2012** auf nicht schuldig. Nezir Kazić plädierte bei einem *Plea Hearing* am **27. Februar 2012** auf nicht schuldig. Die Hauptverhandlung begann am **19. April 2012** und endete am **5. Juli 2018** mit einem teilweisen Schuldspruch und einem teilweisen Freispruch der Angeklagten.

II. Stand des Verfahrens

Das erstinstanzliche Urteil hat diese Vorwürfe zum Teil aufrechterhalten, zum Teil davon freigesprochen. Nermin Kalember wurde am Ende wegen Mittäterschaft verurteilt, genauso wie alle anderen, nicht nur wegen Beihilfe. Im Übrigen wurden im Urteil die Strafgrundlagen auf die Vorschriften des StGB SFRJ umgestellt (Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und 30 StGB SFRJ) und der Vorwurf der unmenschlichen Behandlung von Kriegsgefangenen (als Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene) wurde insgesamt fallengelassen.

Der Schuldspruch lautete für alle Angeklagten auf die Begehung eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ, in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 StGB SFRJ, also einem Vorwurf der Mittäterschaft, teilweise begangen durch Unterlassen. Gleichzeitig wurden die Angeklagten von einem Teil der Vorwürfe und vom Vorwurf, sie hätten auch ein Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene (und nicht nur gegen die Zivilbevölkerung) begangen, freigesprochen. Konkret wurden die folgenden Freiheitsstrafen verhängt:

- der Angeklagte Mustafa Đelilović erhielt eine **Freiheitsstrafe von zehn (10) Jahren**,
- der Angeklagte Fadil Čović erhielt eine **Freiheitsstrafe von acht (8) Jahren**,

- der Angeklagte Mirsad Šabić erhielt eine **Freiheitsstrafe von sechs (6) Jahren**,
- der Angeklagte Nezir Kazić erhielt eine **Freiheitsstrafe von zehn (10) Jahren**,
- der Angeklagte Bećir Hujčić erhielt eine **Freiheitsstrafe von acht (8) Jahren**,
- der Angeklagte Halid Čović erhielt eine **Freiheitsstrafe von sechs (6) Jahren**,
- der Angeklagte Šerif Mešanović erhielt eine **Freiheitsstrafe von sieben (7) Jahren**,
- der Angeklagte Nermin Kalember erhielt eine **Freiheitsstrafe von fünf (5) Jahren**.

Alle Seiten fochten das erstinstanzliche Urteil in der Appellation an. Die Anhörung vor der Appellationskammer fand am **20. Juni 2019** statt und führte durch Appellationsentscheidung vom **26. Juli 2019** zur Aufhebung des Urteils erster Instanz und zur Zurückverweisung zur Neuverhandlung vor einer Kammer der zweiten Instanz des Gerichts BiH.

Da der rechtskräftige Abschluss dieses Verfahrens nicht mehr vor Ablauf der Laufzeit des dreijährigen Forschungsprojekts zu erwarten ist, wurde das nicht rechtskräftig gewordene Urteil erster Instanz übersetzt. Die Überlegung ist dabei, dass zumindest ein Teil der Tatsachenfeststellungen im verurteilenden Teil des Urteils auch nach der Neuverhandlung Bestand haben dürfte. Gleiches gilt für die Verurteilungen der Angeklagten, deren Appellationsrügen nicht erfolgreich waren.

Erfolgreich waren mit ihren Appellationsrügen nur die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung der Angeklagten Mustafa Delilović und Halid Čović.¹ Auf deren Rügen hin wurde zwar das gesamte Urteil aufgehoben, aber vermutlich werden die Schuldsprüche hinsichtlich der nicht erfolgreichen Revidenten größtenteils in ihren Tatsachenfeststellungen unberührt bleiben. Die erfolgreichen Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft wiederum scheinen sich vor allem auf den freisprechenden Teil des Urteils und die niedrigen Strafen für die Angeklagten zu beziehen.

¹ Vgl. Sarajevo Times, Court of BiH brings Decision on criminal case *Mustafa Delilović et al.* over war crimes; 26 July 2019; zu finden unter <https://www.sarajevotimes.com/court-of-bih-brings-decision-on-criminal-case-mustafa-delilovic-et-al-over-war-crimes/> (zuletzt abgerufen am 14. Februar 2020).

B. Urteilsanalyse

I. Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018 (aufgehoben)

1. Die Verurteilungen der jeweiligen Angeklagten im (aufgehobenen erstinstanzlichen Urteil) im Einzelnen

Im Einzelnen wurden folgende Verurteilungen ausgesprochen:

Mustafa Đelilović wurde verurteilt für Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung in Gestalt von Verbrechen der rechtswidrigen Inhaftierung, der unmenschlichen Behandlung von Gefangenen (die unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden) und der Nötigung zu völkerrechtswidriger Zwangsarbeit, strafbar insgesamt als ein Kriegsverbrechen nach Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikeln 22 und 30 StGB SFRJ. Die Taten wurden teilweise durch aktives Tun, teilweise durch Unterlassen begangen, aber jeweils in Mittäterschaft. In Bezug auf die unmenschliche Behandlung und die Nötigung zur Zwangsarbeit wurde Đelilović zum Beispiel Mittäterschaft durch Unterlassen vorgeworfen.

Im Einzelnen gliedert die Anklageschrift die Vorwürfe wie folgt:

- Đelilović war Präsident der Gemeindeversammlung Hadžići und gleichzeitig als Präsident des Krisenstabes, später der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Hadžići, für die Vorgänge verantwortlich.
- Im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996 beging er durch die in **Anklagepunkt I a** beschriebenen Handlungen (**rechtswidrige Inhaftierung**) durch **aktives Tun** ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 des gleichen Gesetzes.
- Durch die in **Anklagepunkt II** der Anklageschrift beschriebenen Handlungen (**unmenschliche Behandlung von Gefangenen in der Form, dass diese unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden**) beging der Angeklagte Mustafa Đelilović ferner durch **Unterlassen in Mittäterschaft** die Straftat eines Verbrechens gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und 30 des gleichen Gesetzes.
- Durch die in **Anklagepunkt V** beschriebenen Handlungen beging der Angeklagte Mustafa Đelilović im Wege der **Mittäterschaft durch Unterlassen** unter Verstoß gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts die Straftat der **Nötigung der Inhaftierten zur Zwangsarbeit** gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und 30 des gleichen Gesetzes.

Fadil Čović wurde wegen einer Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ (Mittäterschaft, begangen teilweise durch aktives Tun und teilweise durch Unterlassen nach Artikel 30 StGB SFRJ) verurteilt. Konkret beging er durch aktives Tun das Verbrechen der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilbevölkerung und durch Unterlassen ein Verbrechen der unmenschlichen Behandlung von Gefangenen, indem er Wächter und Dritte Personen nicht an deren Misshandlung hinderte. Die unmenschlichen Bedingungen in den Hafteinrichtungen wurden ihm jedoch nicht zur Last gelegt, nur das Nichteingreifen gegen die Misshandlungen durch Wächter dritte.

Čović hat laut Schuldspruch als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und gleichzeitig Mitglied des Krisenstabes, später der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Hadžići, in der Zeit bis zum 17. September 1993

- durch die in **Anklagepunkt I a** und in **Anklagepunkt I b** beschriebenen Handlungen (**rechtswidrige Inhaftierung**) die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung Artikel 22 des gleichen Gesetzes begangen.
- Ferner beging er durch die in **Anklagepunkt III 1** der Anklageschrift beschriebenen Handlungen (**unmenschliche Behandlung von Gefangenen durch die Wächter und dritte Personen**) die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 StGB SFRJ (Unterlassen).

Mirsad Šabić war aktiver Polizist der SJB Hadžići und seit dem 1. Juni 1992 De-facto-Kommandant der Polizeistation Pazarić. In dieser Eigenschaft beging er ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit dem Vorwurf der Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ. Vorgeworfen wurde ihm konkret eine rechtswidrige Inhaftierung von Zivilisten als Kriegsverbrechen (begangen durch aktives Tun) und die unmenschliche Behandlung der Gefangenen, indem er deren Misshandlung durch Wächter und dritte Personen nicht unterband (Unterlassen).

- Damit beging er durch die in **Anklagepunkt I b** und **Anklagepunkt I c** beschriebenen Handlungen zunächst eine **rechtswidrige Inhaftierung** als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ (Mittäterschaft durch aktives Tun) und
- durch die in **Anklagepunkt III 1 und III 2** der Anklageschrift beschriebenen Handlungen eine **unmenschliche Behandlung von Gefangenen**, begangen in Gestalt des Nichteinschreitens gegen Misshandlungen durch Wächter und dritte Personen. Dadurch erfüllte der Angeklagte Šabić den Tatbestand eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 (Unterlassen) StGB SFRJ.

Nezir Kazić beging als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina im Zeitraum vom 19. Januar 1993 bis zum 4. November 1994 Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in drei Formen: Durch rechtswidrige Inhaftierung von Zivilisten, durch unmenschliche Behandlung der Gefangenen in Gestalt der unmenschlichen Haftbedingungen und durch unmenschliche Behandlung durch Nichteinschreiten gegen Misshandlungen durch Wächter und dritte Personen. Zudem wurde ihm die Verwirklichung eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung durch Anordnung der Verbringung der Gefangenen und Nötigung zu völkerrechtswidriger Zwangsarbeit vorgeworfen. Gehandelt hat er dabei jeweils als Mittäter nach Artikel 22 StGB SFRJ, hinsichtlich des Nichteingreifens gegen Misshandlungen der Opfer durch Wächter und dritte Personen wurde ein Unterlassungsvorwurf nach Artikel 30 StGB SFRJ erhoben.

Im Einzelnen beging Kazić

- durch die in **Anklagepunkt I a** beschriebenen Handlungen (**rechtswidrige Inhaftierung**) die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ (Mittäterschaft durch aktives Tun).
- Durch die in **Anklagepunkt II 3** der Anklageschrift beschrieben Handlungen (**unmenschliche**

Behandlung von Gefangenen durch die gelegentliche Verweigerung der vom IKRK bereitgestellten Hilfe) beging der Angeklagte **Kazić** ebenfalls ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ.

- Durch die in **Anklagepunkt III 1** der Anklageschrift beschriebenen Handlungen (unmenschliche Behandlung von Gefangenen durch Wächter und dritte Personen) beging **Nezir Kazić** weiterhin ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 StGB SFRJ (durch Unterlassen).
- Durch die in **Anklagepunkt V** beschriebenen Handlungen spielte der Angeklagte **Nezir Kazić** zudem zum kritischen Zeitpunkt eine Schlüsselrolle beim Verbringen der Opfer zur Zwangsarbeit, konkret bei der Nötigung von Inhaftierten, Schützengräben auszuheben. Verurteilt wurde er für das **Anordnen** dieser **Zwangsarbeit** unter Missachtung der Regeln des Völkerrechts als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ.

Bećir Hujić beging als Leiter des Lagers „Silos“ im Zeitraum vom 24. Mai 1992 bis 16. August 1994 als Mittäter ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ. Vorgeworfen wurden ihm drei Formen von Kriegsverbrechen: Die rechtswidrige Inhaftierung der Opfer (in Mittäterschaft und begangen durch aktives Tun), die unmenschliche Behandlung der Gefangenen, begangen als Mittäter durch Unterlassen in Gestalt eines Nichteinschreitens gegen Misshandlungen, die Wärter und dritte Personen an den Gefangenen verübt haben. Außerdem wirkte er teilweise durch aktives Tun, teilweise durch Unterlassen an der Straftat des Verbringens der Gefangenen und ihrer Nötigung zu völkerrechtswidriger Zwangsarbeit mit.

Im Einzelnen beging er damit

- durch die in **Anklagepunkt I c** beschriebenen Handlungen der **rechtswidrigen Inhaftierung** ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ (Mittäterschaft durch aktives Tun).
- Durch die in **Anklagepunkt III 1** der Anklageschrift beschriebenen Handlungen einer **unmenschlichen Behandlung von Gefangenen durch die Wächter und dritte Personen** ferner die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 StGB SFRJ (durch Unterlassen).
- Zudem spielte der Angeklagte **Bećir Hujić** durch die in **Anklagepunkt V** beschriebenen Handlungen **durch Tun und Unterlassen** zum kritischen Zeitpunkt eine Schlüsselrolle beim Verbringen und bei der Nötigung von Inhaftierten zum Graben von Schützengräben. Er erfüllte so den Tatbestand der Nötigung der Inhaftierten zur völkerrechtswidrigen Zwangsarbeit gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und 30 StGB SFRJ.

Halid Čović beging als Leiter des Lagers „Silos“ im Zeitraum vom 16. August 1994 bis zur Auflösung des Lagers „Silos“ am 27. Januar 1996 als Mittäter ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ, wobei ihm das Kriegsverbrechen in drei Tatvarianten zur Last gelegt wird: Er nahm aktiv an der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten teil, wirkte weiterhin durch Unterlassen an der unmenschlichen Behandlung der Gefangenen mit, indem er nicht gegen die Misshandlungen durch Wärter und dritte Personen einschritt, und er beteiligte sich

durch Tun und Unterlassen als Mittäter an der völkerrechtswidrigen Verbringung der Opfer zu völkerrechtlich verbotener Zwangsarbeit.

Im Einzelnen beging er

- durch die in **Anklagepunkt I c** beschriebenen Handlungen (**rechtswidrige Inhaftierung**) ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ.
- Durch die in **Anklagepunkt III 1** der Anklageschrift beschriebenen Handlungen eine **unmenschliche Behandlung von Gefangenen**, indem er es unterließ, gegen Misshandlungen durch **Wächter und dritte Personen** einzuschreiten. Damit erfüllte der Angeklagte **Čović** den Tatbestand eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 StGB SFRJ (Unterlassen).
- Durch die in **Anklageschrift V** beschriebenen Handlungen in Gestalt von **Tun und Unterlassen** spielte der Angeklagte **Halid Čović** zum kritischen Zeitpunkt außerdem eine Schlüsselrolle bei der Verbringung und Nötigung von Inhaftierten zum Graben von Schützengräben. Er realisierte so eine Straftat der Nötigung der Inhaftierten zu völkerrechtswidriger Zwangsarbeit gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und 30 StGB SFRJ.

Šerif Mešanović beging als Leiter des Lagers in den Lagern der Kaserne Krupa in Zovik, im Zeitraum von Juni 1992 bis Mitte 1994, als Mittäter ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ, wobei ihm das Kriegsverbrechen in zwei Handlungsvarianten zur Last gelegt wird: Aktiv war er als Mittäter an der rechtswidrigen Inhaftierung der Zivilisten beteiligt. Weiter hat er sich durch aktives Tun und durch Unterlassen an der völkerrechtswidrigen Verbringung der Gefangenen und deren Nötigung zur Zwangsarbeit beteiligt.

Im Einzelnen beging Mešanović

- durch die in **Anklagepunkt I c** beschriebenen Handlungen eine **rechtswidrige Inhaftierung** als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ und
- durch die in **Anklagepunkt V** beschriebenen Handlungen durch **Tun und Unterlassen** spielte der Angeklagte **Šerif Mešanović** zum kritischen Zeitpunkt eine Schlüsselrolle beim Verbringen und bei der Nötigung von Inhaftierten zum Graben von Schützengräben. Er realisierte so eine Straftat der Nötigung der Inhaftierten zu völkerrechtswidriger Zwangsarbeit gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und 30 StGB SFRJ (Unterlassen).

Nermin Kalember beging als Wächter im Lager „Silos“ von Mai 1992 bis Januar 1996 in Mittäterschaft die in **Anklagepunkt III 1 f** beschriebene **unmenschliche Behandlung** der Gefangenen. Ihm wird angesichts seiner untergeordneten Stellung im Gefängnisssystem nur diese eine Tatvariante eines Kriegsverbrechens zur Last gelegt. Er fügte den Gefangenen absichtlich schwere Körperverletzungen, seelische Leiden und Verletzungen zu und beging so ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ.

2. Die Tatsachenfeststellungen zu den einzelnen Anklagevorwürfen

Gemäß **Urteilspunkt I bzw. Anklagepunkt I** (bezogen auf den Vorwurf der rechtswidrigen Inhaftierung) trafen die Angeklagten Mustafa Đelilović und Fadil Čović am 14. Mai 1992 gemeinsam mit anderen

Mitgliedern des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići die »Entscheidung über die Isolation« aller Personen, die mit dem Feind zusammenarbeiten. Sie handelten dabei in ihrer jeweiligen Eigenschaft. Mustafa Delilović war Präsident des Krisenstabs und Fadil Čović Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići. In Umsetzung dieser Entscheidung wurden in der Folge auf dem Gebiet Pazarić, Tarčin und den umliegenden Dörfern in Hadžići zahlreiche Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit festgenommen. Die Behörden verfolgten dabei die Absicht, „die Zivilbevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit in den Einrichtungen der „Silos“ in Tarčin, der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und später auch in den Lagern der Kaserne „Krupa“ in Zovik zu inhaftieren“. Diese Gebäude waren für diese Zwecke aber ungeeignet, was die Angeklagten auch wussten. Vor allem erfüllten die Gebäude nicht die Mindestanforderungen, die für diese Zwecke an die Unterbringung, den Aufenthalt, die Hygiene und die Versorgung der Menschen mit Nahrungsmitteln zu stellen sind, was bedeutete, dass die Inhaftierten unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden. Diese Haftbedingungen begründeten daher für sich bereits eine Straftat der unmenschlichen Behandlung als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung.

Fadil Čović und Mirsad Šabić haben in ihrer jeweiligen Eigenschaft, Čović war Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und Šabić De-facto-Kommandant der Polizeistation Pazarić, außerdem die illegale Inhaftierung der serbischen Zivilbevölkerung in verschiedenen Siedlungen der Gemeinde zu verantworten. Auf Befehl Šabićs vom 1. Juli 1992 wurden auf dem Gebiet der Polizeistation Pazarić etwa 500 unbewaffnete serbische Männer im Alter von 14-84 Jahren inhaftiert und danach rechtswidrig festgehalten. Bei den Festnahmen wurden die Opfer in der Regel durch die festnehmenden Polizisten schwer misshandelt. Fadil Čović war als Leiter der SJB Hadžići weiterhin dafür zuständig, die rechtswidrigen Inhaftierungen zu beenden und die Freilassung der Betroffenen anzuordnen, was er aber bis zum 17. September 1993 – bis zu diesem Datum war er Leiter der Sicherheitsbehörde vor Ort – nicht tat.

Nezir Kazić war ab dem 19. Januar 1993 Kommandant der 9. Gebirgsbrigade und war mit seiner 9. Gebirgsbrigade für die Sicherheit dieser Einrichtungen, also die Bewachung der Gefangenen, zuständig. Er ermöglichte in dieser Funktion, dass die Hafteinrichtungen in ihrer rechtswidrigen Form funktionieren konnten. Die Einheit war ab dem 6. November 1992 auch für die Lager „Silos“ und „Krupa“ zuständig. In den ersten Monaten der Inbetriebnahme der Einrichtungen als Haftlager waren die Opfer Serben. Aber wenige Monate nach Inbetriebnahme folgte im Zeitraum zwischen April und Juli 1993, während des Konflikts zwischen der Armee der Republik BiH und dem Kroatischen Verteidigungsrat (HVO), auf Befehl Kazićs hin die rechtswidrige Inhaftierung der Zivilbevölkerung kroatischer Volkszugehörigkeit. Die Operation umfasste unter anderem die Bevölkerung aus den Gebieten Tarčin, Medvjedica, Mokrin, Pirin und Zabrdje. Auch diese Opfer wurden im Lager „Silos“ untergebracht. Kazić war nach Überzeugung des Gerichts dafür verantwortlich, dass er das Lager „Silos“ über ein Jahr hinweg aufrechterhielt, anstatt den rechtswidrigen Betrieb einzustellen. Unter anderem ernannte er noch im August 1994 einen Lagerleiter.

Weiter waren die jeweiligen Lagerleiter angeklagt, darunter Bećir Hujić als Leiter des Lagers „Silos“ im Zeitraum vom 24. Mai 1992 bis zum 16. August 1994, Halid Čović als Leiter des Lagers „Silos“ im Zeitraum vom 16. August 1994 bis zur Auflösung des Lagers „Silos“ am 27. Januar 1996 und Šerif Mešanović als Leiter des Lagers in der Kaserne Krupa in Zovik im Zeitraum von Juni 1992 bis Mitte 1994. Ihnen wird vorgeworfen, dass sie die Gefangenen übernommen und im Lager behalten haben, obwohl

sie die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung erkannt hatten. Sie wussten, dass es für die Gefangenen keine Haftbefehle gab und keine andere rechtmäßige Grundlage für eine Inhaftierung, und dass die Gebäude zum dem Zweck, Gefangene aufzunehmen, ungeeignet waren. Insgesamt wurden 500 serbische Opfer und etwa 90 kroatische Opfer im Lager Silos inhaftiert. In der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić waren etwa 140 Serben inhaftiert und in den Vorratsräumen der Kaserne „Krupa“ in Zovik etwa 150 Serben und 30 kroatische Opfer. Die Inhaftierungsdauer betrug zwischen 1 und 1334 Tagen. Manche Opfer mussten also fast vier Jahre unter den schlechten Bedingungen ausharren.

Urteilspunkt II bzw. Anklagepunkt II befasst sich mit den schlechten Bedingungen in Haft. Unter diesem Urteilspunkt wurden seltsamerweise nur die Angeklagten Mustafa Đelilović (Präsident des Krisenstabes bzw. der Kriegspräsidenschaft) und Nezir Kazić (Kommandant der 9. Gebirgsbrigade) verurteilt, nicht jedoch die Leiter der Lager und der für die Bewachung eines der Lager verantwortliche Polizeikommandant Mirsad Šabić. Das heißt die unmenschliche Behandlung, die den Opfern in den Lagern in dieser Zeit widerfuhr (im Zeitraum von Mai 1992 – Januar 1996), wird nur denen angelastet, die für die rechtswidrige Inhaftierung verantwortlich waren und die die Haft hätten beenden können, nicht den „Verwaltern“ der Gefängnisse. Im Einzelnen stellte das Gericht zu diesem Punkt Folgendes fest: Opfer hungerten massiv und erhielten nicht genug Wasser. Sie schliefen auf dem Betonboden ohne Decken und Betten und litten unter der fehlenden medizinischen Versorgung und den schlechten Hygienebedingungen. Ihnen war kein Bad, keine Rasur, nicht mal der Gang zur Toilette erlaubt, mit der Folge, dass die Zellen (eigentlich Lagerräume für Getreide und andere Dinge), die zudem kein Tageslicht hatten, in unhygienischem Zustand waren und der Boden zum Teil mit Exkrementen überdeckt. Die Gefangenen durften teilweise Nahrung von ihren Familien und Hilfe des IKRK und anderer Hilfsorganisationen annehmen, aber auch das wurde zeitweilig unterbunden bzw. die Hilfsgüter wurden von Wachen und Soldaten unterschlagen oder durch den Leiter der Polizeistation Pazarić Mirsad Šabić den Männern der 9. Gebirgsbrigade zugewandt.

In **Urteilspunkt III. 1** (bzw. Anklagepunkt III. 1) geht es um die Verantwortung der Leiter der Haftanstalten bzw. des Leiters der Polizeistation Pazarić Mirsad Šabić dafür, dass sie ihnen bekannte Formen der physischen und seelischen Misshandlung in den Lagern nicht verhindert haben. Sie ließen es zu, dass die Wachen und dritte Personen, die einfach von außen Zugang zu den Gefangenen erlangten, die Inhaftierten willkürlich misshandeln und verletzen durften. An solchen Misshandlungen war ansonsten auch der Angeklagte Nermin Kalember „Buba“ maßgeblich beteiligt. Auch im **Urteilspunkt III. 2** (bzw. Anklagepunkt III. 2) geht es um Misshandlungen, wobei es in diesem Unterpunkt vor allem darum geht, dass Fremde in die Lager eingelassen wurden, die – mit Wissen der Angeklagten – die Opfer sehr schwer misshandelten.

Vom **IV. Anklagepunkt**, in dem es darum geht, dass die für die Inhaftierung zuständigen Angeklagten den Opfern zudem das Recht auf ein faires und unparteiisches Verfahren verweigerten, weil sie keine Gerichtsbeschlüsse über die Inhaftierung beantragten, wurden alle Angeklagten freigesprochen. Der Vorwurf ging vollständig in den Verurteilungen wegen der rechtswidrigen Inhaftierung auf.

Unter **Punkt V.** wurden Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Mustafa Đelilović dafür verurteilt, dass sie an der Verbringung von Inhaftierten zu gefährlicher Zwangsarbeit teilnahmen. Nezir Kazić handelte insoweit in seiner Verantwortung als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović handelten in ihrer Eigenschaft als Leiter der Lager und Mustafa Đelilović traf Verantwortung als Präsident des Krisenstabes bzw. später der Kriegspräsidenschaft. Das

Urteil berichtet von systematischer Zwangsarbeit, die auch gefährliche Tätigkeiten an der Front beinhaltete. Dabei kamen mehrere Gefangene ums Leben bzw. sie starben infolge von Misshandlungen von Soldaten oder wurden sehr schwer verletzt. Die Gefangenen mussten typischerweise an der Frontlinie Schützengräben graben, Unterstände bauen und Anlagen anlegen, wobei sie gelegentlich von Scharfschützen ins Visier genommen und getötet wurden. Die Liste der Zwangsarbeitsvorfälle ist lang. Die Inhaftierten wurden sogar auf Dauer an bestimmte Armeeeinheiten ausgeliehen, um dort unter schlimmsten Bedingungen gefährliche Arbeit an der Front zu leisten.

3. Die Tatvorwürfe, von denen die Angeklagten freigesprochen wurden

Die drei Lagerleiter Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović und der Kommandant der Polizeistation Pazarić Mirsad Šabić wurden von dem Vorwurf unmenschlicher Behandlung als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung in Gestalt der schlechten Haftbedingungen freigesprochen. Das erstaunt, denn für die schlechten Haftbedingungen waren nicht nur Aspekte wie die ungeeigneten Gebäude oder die schlechte Versorgungslage relevant. Vielmehr hatte die unmenschliche Behandlung im Lager auch ihre Ursache darin, dass die Gefangenen nicht auf die Toilette gehen oder baden durften, dass sie zu wenig Wasser und Nahrung erhielten und ihnen die Wächter und Soldaten zum Teil das wenige, was sie von ihren Familien von außen erhielten, stahlen. All das lag durchaus auch im Verantwortungsbereich der Lagerleitung bzw. des für die Sicherheit der Lager verantwortlichen Kommandanten der Polizeistation Pazarić. Das Gericht erklärt an dieser Stelle den Freispruch nicht, sondern beschränkt sich darauf festzustellen, dass jedenfalls der Vorwurf, dass diese Personen ihre Leitungsbefugnisse nicht ausreichend zur Besserung der Situation oder zur Verlegung der Häftlinge in bessere Einrichtungen genutzt hätten, nicht aufrecht erhalten bleibt.

Weiterhin erfolgt unter **Punkt II** ein Teilfreispruch für die drei Angeklagten Mustafa Đelilović und Fadil Čović – beides Mitglieder des Krisenstabes bzw. der Kriegspräsidenschaft – und für Nezir Kazić als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade der Armee R BiH vom Vorwurf der unmenschlichen Behandlung als Kriegsverbrechen *gegen Kriegsgefangene*. Nur die Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung wird für Mustafa Đelilović und Nezir Kazić aufrechterhalten (sie erfolgte wegen unmenschlicher Behandlung als Kriegsverbrechen gegen eine Zivilbevölkerung unter Anklagepunkt II). Als Begründung heißt es, dass die Anwesenheit von Kriegsgefangenen in den Lagern nicht nachweisbar gewesen wäre. Das ist bereits angesichts der Feststellungen des Gerichts zu den Tatsachen nicht wirklich überzeugend², aber was am meisten erstaunt, ist, dass hier plötzlich der Angeklagte Fadil Čović als Verantwortlicher auftaucht, der im Verurteilungspunkt II bzgl. der Lagersituation, betrachtet unter dem Gesichtspunkt eines Kriegsverbrechens *gegen die Zivilbevölkerung*, keine Rolle spielt.

Die Freisprüche liegen offenbar darin begründet, dass es dem Gericht an mehreren Stellen nicht gelang aufzuklären, wie konkret die einzelnen Personen in die hochkomplexen Handlungsvorgänge involviert waren.

² Siehe hierzu unten B.I.11.

4. Das anwendbare Recht: Rückgriff auf das StGB SFRJ

Ab Rn. 31 diskutiert das Gericht, welches Strafrecht auf die Straftaten anzuwenden ist. Es entscheidet, dass das mildeste anwendbare Recht für den konkreten Fall das Strafrecht des alten StGB SFRJ ist. Darin waren die angeklagten Straftaten (Kriegsverbrechen gegen eine Zivilbevölkerung) zur Tatzeit mit Strafe bedroht, aber mit einem im Vergleich zum nunmehr geltenden StGB BiH sehr viel günstigeren Strafraumen. Der Strafraumen lautete auf mindestens 5 Jahre bis 15 Jahre Freiheitsstrafe und im Ausnahmefall bei schwersten Verbrechen 20 Jahre Freiheitsstrafe. Die Todesstrafe, die damals auch existierte, darf heute keine Anwendung mehr finden. Demgegenüber würde das StGB BiH für die entsprechenden Verbrechen einen Strafraumen von mindestens 10 Jahren bis zu maximal 45 Jahren Gefängnisstrafe vorschreiben.³ Überraschend ist, dass diese Festlegung des anwendbaren Rechts in der Begründung nur abstrakt in Orientierung an den Mindest- und Höchststrafrahmen erfolgt. Das wird durch eine Verweisung auf Entscheidungen des Verfassungsgerichts begründet. Aber eigentlich hätte konkret für diesen spezifischen Fall dargelegt werden müssen, warum das alte StGB SFRJ mit seinen Strafraumen im Einzelfall konkret günstiger erscheint. Dieser Lapsus erstaunt deswegen, weil das Gericht dieses Vorgehen selbst richtig darstellt. In seinen abstrakten Erörterungen dazu, wie das mildere Recht bestimmt wird, betont es selbst mehrmals, dass die Feststellung des mildereren Rechts jeweils für den konkreten Einzelfall erfolgen muss,⁴ d. h. bezogen auf jeden einzelnen Angeklagten. Im Ergebnis folgt das Gericht seinen eigenen Anweisungen zur Strafzumessung nicht. Eine konkrete Einzelfallbetrachtung hätte sich auch deswegen angeboten, weil die Angeklagten ausweislich der verhängten höchst unterschiedlichen Straffolgen (von 5 Jahren bis 10 Jahren Freiheitsstrafe) offenbar unterschiedlich hohes Unrecht auf sich geladen haben.

Die abstrakte Orientierung allein an den Mindeststrafrahmen könnte sich aber dadurch erklären, dass bei Kriegsverbrechen von nur geringem Gewicht, die nach dem alten Recht des StGB SFRJ mutmaßlich Strafen ab 5 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätten, in jedem Fall das StGB SFRJ Anwendung finden muss, weil der Strafraumen des StGB BiH erst ab 10 Jahren Freiheitsstrafe beginnt. Wenn das Gericht also der Meinung war, dass im Grunde alle Angeklagten Kriegsverbrechen von nur geringem Gewicht begangen haben bzw. dass ihnen bezüglich dieser Verbrechen eher geringe individuelle Verantwortung zuzuschreiben ist, so dass für alle eine Strafe gerechtfertigt erscheint, die sich jeweils dem gesetzlichen Strafminimum annähert, dann wäre der Rückgriff der Kammer auf das StGB SFRJ mit dieser pauschalen Begründung gut zu rechtfertigen gewesen. Leider fehlt in diesem Abschnitt aber schlicht jede konkretisierende Erläuterung, warum im konkreten Fall das StGB SFRJ mit seinen Strafraumen für alle Angeklagten günstiger erscheint.

5. Nichtakzeptanz des Konzepts eines Joint Criminal Enterprise

Ab Rn. 39 erklärt das Gericht ausführlich, warum es das ursprünglich angeklagte Zurechnungskonzept eines Joint Criminal Enterprise der Kategorie II in diesem Fall nicht anwenden möchte. Die Anklageschrift hatte den Angeklagten zur Last gelegt, sich wissentlich und willentlich an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung der Kategorie II beteiligt zu haben. Sie sollen gemeinsam mit

³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 37.

⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 34.

Refik Tufo, damals Kommandant der Polizeistation Tarčin, weiter mit Mitgliedern der Sicherheitsorgane der Militärpolizei und der Territorialverteidigung BiH, mit der 9. Gebirgsbrigade der Armee von Bosnien und Herzegowina, außerdem mit einigen Mitgliedern der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und mit einigen der Wachen in den Einrichtungen „Silos“ in Tarčin, der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und der Einrichtung „Krupa“ bewusst und willentlich für einen längeren Zeitraum ein organisiertes System der Misshandlung für die Inhaftierten serbischer Volkszugehörigkeit errichtet und aufrechterhalten haben. Die Anklage benennt dabei als Opfer sowohl serbische Zivilisten als auch serbische Kriegsgefangene, die in den Einrichtungen der „Silos“ in Tarčin, in der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und in den Lagern der Kaserne „Krupa“ festgehalten wurden. Die Mitglieder des JCE II hätten dabei mit dem gemeinsamen Ziel gehandelt, die serbischen Opfer absichtlich völkerrechtswidrig und in gravierender Form zu inhaftieren und festzuhalten, d. h. unter unmenschlichen Bedingungen und ohne jede Rechtsgrundlage.⁵

Die Kammer folgte diesem Zurechnungsvorschlag der Anklagebehörde jedoch nicht und wählt stattdessen den Weg über die Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ. Als Begründung dafür heißt es, dass die Anklageschrift die Merkmale, die für den Nachweis der Beteiligung der einzelnen Angeklagten an einer kriminellen Unternehmung erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß beschrieben hätte. Es sollen Ausführungen zur mens rea der Beteiligten fehlen, ebenso wie die detaillierte Beschreibung der Handlungen, mit denen die Angeklagten das gemeinsame kriminelle System gefördert hätten.⁶ Die Anklageschrift hätte sich mit der Auflistung der abstrakten Elemente begnügt, die für die Beteiligung an einem JCE II nachzuweisen sind. Dann hätte sie in Bezug auf die einzelnen Angeklagten nur deren formale Position im genannten Tatzeitraum dargelegt und nicht einzelne Handlungen, mit denen die Angeklagten die gemeinsame kriminelle Unternehmung gestützt hätten.⁷ Dies sei aber deswegen von Bedeutung gewesen, weil die Angeklagten zum Teil nicht in allen Einrichtungen gearbeitet oder für alle Einrichtungen zuständig gewesen wären bzw. weil sie zum Teil nur für eine sehr kurze Zeit Positionen in den Hafteinrichtungen ausgefüllt hätten.⁸ Die Anklageschrift hätte alle diese Unterschiede aufschlüsseln müssen. Sie hat aber stattdessen allen Angeklagten alle Vorgänge gleichermaßen zum Vorwurf gemacht. So wurde den Angeklagten zum Teil auch eine Mitwirkung an Vorgängen zur Last gelegt, die stattgefunden hatten, noch bevor die einzelnen Angeklagten überhaupt in den Hafteinrichtungen ihren Dienst aufgenommen hatten.⁹ Statt der nötigen Aufschlüsselung der individuellen Beiträge hätte die Anklagebehörde nur vorgetragen, dass alle Angeklagten „durch das Planen, das Befehligen, die Begehung, durch Anstiftung, Unterstützung

⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 39.

⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 56 ff.

⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 60-61.

⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 61-67.

⁹ Bzgl. des Angeklagten Kasić Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 64.

und Beihilfe wesentlich zur Realisierung des Ziels beigetragen“ hätten. Das genügte dem Gericht nicht, um die Anklagepunkte zu konkretisieren.¹⁰

Darüber hinaus fehlte dem Gericht BiH die schlüssige Darlegung der jeweiligen „Bewusstseinszustände“ der Angeklagten in Bezug auf das gemeinsame kriminelle Ziel, also Darlegungen zur *mens rea*.¹¹ Die Ausführungen dazu, ob die Angeklagten das gemeinsame kriminelle Ziel überhaupt gekannt hätten, seien viel zu oberflächlich.¹²

Vieles davon ist sicher richtig, aber die Anklageschrift enthält auch Substanz. So überzeugt die Behauptung, dass die Anklageschrift nicht einmal die Existenz eines gemeinsamen kriminellen Plans hinreichend dargelegt hätte, nicht.¹³ Vielmehr erscheinen die vom Gericht formulierten Anforderungen an eine Anklageschrift heillos überzogen. Offenbar verlangt das Gericht sogar einen ausdrücklich verabredeten Tatplan. In Rn. 75 befindet das Gericht:

„Die Kammer erinnert ... daran, dass während des Verfahrens keine Beweise dafür vorgelegt wurden, dass die Angeklagten in irgendeiner Weise zum Zweck der Umsetzung des Plans koordiniert gehandelt hätten oder dass die Angeklagten zum kritischen Zeitpunkt jemals eine gemeinsame Sitzung oder einen Vortrag gehalten hätten, auf dem die Ziele bestimmt und die Rollen verteilt worden wären. Beziehungsweise gibt es keine Beweise für die Existenz einer Koordinierung zwischen ihnen, die darauf hindeuten würde, dass sie alle durch eine gemeinsame Absicht und Ziele verbunden waren.“

Diese Anforderung, dass ein gemeinsamer krimineller Plan oder eine gemeinsame kriminelle Absicht durch explizite Erörterungen des Plans oder durch explizite Koordination des eigenen kriminellen Vorgehens bewiesen werden müsste, erscheint übertrieben. In anderen Urteilen ließ das Gericht BiH es durchaus zu, dass die gemeinsame kriminelle Absicht nur aus Indizien rückgeschlossen wurde. Es reichte zur Annahme eines stillschweigenden gemeinsamen Verbrechensplans, dass die Täter faktisch kooperierten, dass sie gemeinsam eines oder mehrere Misshandlungssysteme errichteten.

Diese anderen Urteile bezogen sich zwar immer nur auf eine einzelne Einrichtung (das heißt ein einzelnes Kriegsgefangenenlager, eine einzelne Haftanstalt), aber wenn das Problem darin liegen sollte, dass die Anklagebehörde fehlerhaft nur ein einzelnes Gesamt-JCE-II vorgetragen hat, das nach Meinung des Gerichts zu viele Personen oder zu viele Einrichtungen umfasst, so hätte man diesen Fehler auch dadurch korrigieren können, dass man einen Vorwurf eines allumfassenden JCE II in mehrere Vorwürfe eines systemischen JCE II unterteilt. Man kann den Vorwurf gezielt auf das vorhandene Misshandlungssystem zuschneiden. Das hat das Gericht BiH bereits in anderen Urteilen getan, wenn ihm der ursprünglich angeklagte Vorwurf eines JCE I oder II zu weit gezogen erschien (z. B.

¹⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 68.

¹¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 72-74.

¹² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 74.

¹³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 75.

im Urteil gegen *Milorad Trbić* in Bezug auf ein Völkermord-JCE der Kategorie I im Zuständigkeitsbereich der Zvornik-Brigade). Im vorliegenden Fall hätte man zum Beispiel für jede einzelne Haftenrichtung ein JCE II bilden können und gegebenenfalls ein JCE II, das alle Haftanstalten überspannt. An diesem hätten sich aber nur diejenigen beteiligt, die in der Kriegspräsidenschaft mitwirkten und darüber an allen drei Haftenrichtungen beteiligt waren oder die in zentralen Sicherheitseinrichtungen dienten und auf diesem Weg an der Gründung aller drei Haftenrichtungen mitgewirkt hatten. Insgesamt hätte auch bei einer defizitären Anklageschrift, die zu wenig zwischen den Angeklagten und ihren Einzelbeiträgen bzw. zwischen ihrem jeweiligen Kenntnisstand differenziert, auf den Vorwurf eines JCE II nicht zwingend verzichtet werden müssen. Man hätte den Vorwurf einfach anpassen, die JCE-II-Vorwürfe „zuschneiden“ und passgenau auf die jeweils an den Einzelverbrechen beteiligten Personen anwenden können. Am Ende ist auch die Lösung des Gerichts BiH, die Anklagevorwürfe in Vorwürfe der Mittäterschaft zu übersetzen, nichts anderes als dieses passgenaue Zuschneiden der Zurechnungsmöglichkeiten.¹⁴ Das Gericht zieht die tatsächlichen Feststellungen heran und ersetzt die rechtliche Würdigung der Anklageschrift (als ein übergreifendes JCE II bzgl. aller Haftanstalten) durch die Vorwürfe der Beteiligung in Gestalt von Mittäterschaft an Einzelverbrechen im Zusammenhang mit den drei Haftanstalten.

Insgesamt hinterlässt dieser Abschnitt, in dem das Gericht den Zurechnungsweg über ein JCE II ablehnt, den Eindruck, als habe zwar die Anklageschrift erhebliche Darstellungsmängel aufgewiesen, aber es muss mehr Gründe für das Gericht BiH gegeben haben, um sich vom Vorwurf eines systemischen Joint Criminal Enterprise abzuwenden. Leider werden diese Gründe nicht dezidiert dargelegt. Es mag sein, dass das Gericht BiH die Beteiligungsform eines Joint Criminal Enterprise der Kategorie II generell nicht mit Tatvorwürfen auf der Basis der Anwendung des früheren StGB SFRJ kombinieren will, da dieses Gesetz diese Beteiligungsform nicht vorsah. Es mag auch sein, dass es dem Gericht zu kompliziert erschien, den Vorwurf eines großen, alle Haftanstalten überspannenden JCE II neu einzuteilen und für jeden Angeklagten ein neues JCE II zu kreieren, das spezifisch auf seinen Kenntnisstand und seine individuellen Förderungsbeiträge zugeschnitten ist. Aber es erscheint nicht nachvollziehbar, dass auf eine Befassung mit dem Vorwurf systemischer Beteiligung ganz verzichtet werden muss, nur weil die Anklageschrift diesen Vorwurf zunächst zu weit gespannt hat. Das entspricht nicht der Rechtsprechungspraxis des Gerichts BiH. Jedenfalls reicht eine reine Formalbegründung nicht aus, um zu erklären, warum das Gericht ganz darauf verzichtet, sich mit dem Vorwurf eines systemischen Joint Criminal Enterprise zu befassen.

6. Rechtliche Anforderungen an die Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ

Die Ausführungen zur Mittäterschaft sind relativ knapp und auch nicht immer gut zu verstehen. Bei der Aufzählung der Voraussetzungen von Artikel 22 StGB SFRJ wird dargelegt, für die Mittäterschaft sei Folgendes verlangt: eine Vielzahl von Personen, ein entscheidender Beitrag und eine gemeinschaftliche Absicht.¹⁵ Das aber stimmt nicht, da Artikel 22 StGB SFRJ gerade keinen entscheidenden Tatbeitrag eines Mittäters verlangt. Diese Anforderung wird erst in Artikel 29 StGB BiH

¹⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 77.

¹⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 79.

zur Mittäterschaft nach StGB BiH erhoben, weil diese neue Mittäterschaftsregelung auf der Basis der Tatherrschaftslehre funktioniert. Die Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ dagegen hatte vor allem subjektive Voraussetzungen. Es musste einen gemeinsamen Tatplan geben und ein Mittäter muss sich subjektiv als Mittäter verstanden haben, eine Mittäterschaftsrolle ausfüllen wollen. Es war nicht verlangt, dass der individuelle Beitrag zum Tatgeschehen gewichtig oder entscheidend war. Das Gericht BiH verschärft hier also ohne jede Begründung die Anforderungen an eine Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ. Das wirkt sich im Ergebnis nur nicht negativ aus, weil alle Angeklagten aufgrund ihrer erheblichen Beiträge zu den Einzeltaten in Mittäterschaft verurteilt werden konnten.

Im Übrigen sind aber auch die nachfolgenden Erklärungen der Kammer zur Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ fehlerhaft, denn die Kammer wendet die Tatherrschaftslehre an, die aber für Artikel 22 StGB SFRJ gar nicht galt. Auch regelte Artikel 22 StGB SFRJ die Mittäterschaft als eine Form der Tatteilnahme im weiteren Sinne. Die nachfolgend wiedergegebenen Ausführungen des Gerichts, dass Mittäterschaft keine Teilnahme sei, sind daher in Bezug auf die Rechtslage zum früher geltenden Artikel 22 StGB SFRJ schlicht fehlerhaft:

„83. Mittäterschaft ist also eine Form der Täterschaft, die vorliegt, wenn mehrere Personen, die alle für den Täter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, bewusst und willentlich eine Straftat begehen. Im Gegensatz zu den Teilnehmern im engeren Sinne (Gehilfe, Anstifter) beteiligen sich die Mittäter nicht an der Tat, die eine andere Person begeht bzw. an der Tat einer anderen Person, sondern alle verwirklichen gemeinschaftlich ihre Tat.“¹⁶

7. Die Funktionen und Positionen der einzelnen Angeklagten

Die folgenden Abschnitte des Urteils ab Rn. 85 dienen zunächst dazu, die Positionen und Befugnisse bzw. Aufgaben der einzelnen Angeklagten im anklagerelevanten Zeitraum darzulegen.

Zunächst widmet sich das Gericht dem Angeklagten **Mustafa Delilović**. Das Gericht weist nach, dass Mustafa Delilović ab dem 8. Mai 1992 Präsident des Krisenstabs und später der Kriegspräsidenschaft von Hadžići war. Es erläutert, unter welchen Umständen er, der früher der Präsident der örtlichen Gemeindeversammlung gewesen war, in diese Funktion gelangte. Verantwortlich waren hierfür im Wesentlichen die Konfliktereignisse und die Tatsache, dass Serben die Behörden der Gemeinde Hadžići besetzten und deswegen die legalen Zivilbehörden notfallweise auf das Territorium von Pazarić verlegt werden mussten.¹⁷

Danach werden die Aufgaben und Befugnisse von **Fadil Čović** erörtert. Er war auch Mitglied des Krisenstabs und der späteren Kriegspräsidenschaft und zugleich Kommandant der Polizeistation der Gemeinde Hadžići.¹⁸ Der Urteilsabschnitt präsentiert die entsprechenden Beweise.

¹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 83.

¹⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 88 ff.

¹⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 101 ff.

Umstritten war zwischen Anklagebehörde und Verteidigung offenbar, welche Position **Mirsad Šabić** bekleidete. Er war ursprünglich einfacher aktiver Polizist bei der SJB Hadžići bzw. stellvertretender Kommandant der PS Pazarić.¹⁹ Er hat nach Ansicht des Gerichts aber ab dem 1. Juni 1992 de facto die Pflichten eines Kommandanten der PS Pazarić ausgeübt, was die Verteidigung in Abrede stellt. Sie behauptet, er hätte diese De-Facto-Kommandoposition erst ab Oktober bekleidet.²⁰ Jedoch kann das Gericht auf mehrere Schriftdokumente zurückgreifen, die zeigen, dass Šabić in der relevanten Zeit aufgrund einer Krankheit des ersten Kommandanten Nail Huić die Kommandoposition übernahm.²¹ Auch haben die in der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić inhaftierten Opfer übereinstimmend ausgesagt, dass sie immer nur Šabić als Kommandanten der Wachen und als Kommandanten der Sicherheitskräfte bzw. der Polizeistation in Pazarić gesehen und kennengelernt hätten, nicht den früheren Kommandanten Nail Huić.²² Das alles überzeugte die Kammer davon, dass der Angeklagte bereits ab dem 1. Juni 1992 de facto als Kommandant der Polizeistation in Pazarić auftrat und er daher auch die entsprechende Verantwortung für die Inhaftierung der Opfer ab dem 1. Juni 1992 trug.

Weiter wird nachgewiesen dass der Angeklagte **Nezir Kazić** in der fraglichen Zeit Kommandant der 9. Gebirgsbrigade war.²³ Er übernahm ab dem 19. Januar 1993 die Funktion des Kommandanten der Brigade und übte diese Funktion bis zum 17. November 1994 aus.²⁴

Ab dem 24. Mai 1992 war **Bećir Huić** Leiter des Gefängnisses Silos.²⁵ Er blieb in dieser Funktion bis zum 16. August 1994. Danach wurde er der Sicherheitsbehörde des Lagers Silos zugewiesen.²⁶ **Šerif Mešanović** und **Halid Čović** fungierten in dieser Zeit als seine Stellvertreter.²⁷

Halid Čović ersetzte ab dem 16. August 1994 Bećir Huić als Leiter des Gefängnisses Silos.²⁸ Die Verteidigung hat diese Leitungsfunktion ab dem 16. August 1994 nicht bestritten, aber die Tatsache,

¹⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 113.

²⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 118.

²¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 114 ff. und Rn. 123 ff.

²² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 114 ff. und Rn. 126.

²³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 132 ff.

²⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 136.

²⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 139 ff.

²⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 141.

²⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 142.

²⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 144.

dass Čović zuvor stellvertretender Leiter des Gefängnisses gewesen wäre und Befehlsgewalt gegenüber den Mitarbeitern im Gefängnis gehabt hätte, in Abrede gestellt. Er wäre nur Wachkommandant gewesen.²⁹ Die Kammer jedoch zeigte sich aufgrund mehrerer Schriftbeweise und weil Halid Čović in der Zeit vor dem 16. August 1994 zahlreiche verantwortungsvolle Inspektionsaufgaben übernommen hatte, davon überzeugt, dass er vor der Übernahme der Gefängnisleitung auch zumindest de facto als Stellvertreter des früheren Lagerleiters agiert hätte, selbst wenn er *de jure* nie auf einen entsprechenden Posten ernannt worden war.³⁰ Was Halid Čović vor dem 16. August 1994 genau war, hält die Kammer auch für irrelevant, da sie davon überzeugt ist, dass bis zu diesem Datum allein Hujic alle Leitungsfunktionen ausübte. Deswegen wird auch nur er für die bis zum 16. August 1994 in der Einrichtung begangenen Verbrechen verantwortlich gemacht. Für den stellvertretenden Leiter Halid Čović käme zumindest eine Zurechnung der Verbrechen auf derselben Zurechnungsgrundlage wie für Hujic nicht in Betracht, denn nur letzterer hätte die Verantwortung gehabt, die Bedingungen im Lager zu verbessern bzw. die notwendigen Anweisungen zu erteilen, damit Verbrechen unterbunden werden. Das sei in Anwesenheit von Hujic nicht Aufgabe des stellvertretenden Kommandanten gewesen.³¹ Čović könne daher in diesem Zeitraum nur für von ihm persönlich begangene Straftaten zur Verantwortung gezogen werden.

Der Angeklagte **Mešanović** war nach den der Kammer vorgelegten Beweisen zumindest ab Juni 1992 bis Mitte 1994 der Leiter des Gefängnisses Krupa.³² Die Verteidigung hat auch hier diese Leitungseigenschaft nicht in Abrede gestellt, aber die Tatsache, dass Mešanović Stellvertretender Leiter des Lagers Silos gewesen wäre, bevor er nach Krupa wechselte. Die Kammer hielt sich mit diesen Einwendungen aber nicht weiter auf und erklärte, dass sie ohnehin nicht beabsichtige, die stellvertretenden Leiter des Lagers Silos aufgrund einer auf eine Kommandoposition bezogenen Zurechnung für die dort geschehenen Verbrechen verantwortlich zu machen. Insoweit sei nur Hujic als Lagerleiter für das Geschehen in Silos verantwortlich gewesen und die stellvertretenden Leiter würden für diesen Zeitraum nur für persönlich begangene Verbrechen in Silos zur Verantwortung gezogen.³³

Was dann den Angeklagten **Nermin Kalember** angeht, so war dieser von der Gründung des Lagers Silos an bis zu dessen Auflösung Wachmann im Gefängnis Silos.³⁴ Nermin Kalember war nach den

²⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 146.

³⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 147 f.

³¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 148.

³² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 151 ff.

³³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 155.

³⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 157.

Feststellungen der Kammer von Mai 1992 bis Januar 1996 Wächter in Silos und hat dort nach Zeugenaussagen Gefangene schwer misshandelt.³⁵

8. Die Gründung der Haftanstalten auf dem Gebiet der Gemeinde Hadžići (in Pazarić und Tarčin)

Die Hafteinrichtungen Silos u. a. in Hadžići wurden nach den Feststellungen der Kammer durch eine Entscheidung des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići unmittelbar nach dessen Errichtung am 8. Mai 1992 durch Beschluss vom 14. Mai 1992 gegründet.³⁶ Hierin sollten Personen, die möglicherweise mit dem „Feind“ zusammenarbeiteten, zur „Sicherheit“ der restlichen Bevölkerung isoliert werden. Das führte im Zeitraum von Ende Mai 1992 bis Oktober 1992 zur Inhaftierung von rund 500 Personen serbischer Volkszugehörigkeit aus verschiedenen Dörfern um Pazarić und Tarčin herum.³⁷ Die Anklage bezieht sich auf drei Hafteinrichtungen für die Zeit von Mai 1992 bis Januar 1996, so dass die Kammer sich in der Folge darauf konzentriert aufzuklären, wer in dieser Zeit für welche Zeiträume für diese Einrichtungen zuständig war, wer vor allem das Wachpersonal zur Verfügung stellte und damit für die Sicherung der Gefangenen in den Einrichtungen verantwortlich war.³⁸

a) Die Zustände in Silos

Hinsichtlich des Lagers Silos wird aus Schriftbeweisen referiert, dass bereits ab Juni 1992 Sicherheitskräfte der Gemeinde, darunter Mitglieder der Zivilpolizei und der TO Hadžići, das Gefängnis bewachten. Bećir Hujčić – damals Leiter des Gefängnisses – und der Kriminalbeamte Salko Gosto hatten um diese Aushilfe in der Bewachung gebeten.³⁹ Ab Juli 1992 übernahm die MUP – das Ministerium der Inneren Angelegenheit – die Bewachung.⁴⁰ Bereits damals waren die hygienischen Zustände bzw. die Versorgungslage in der Einrichtung so schlecht, dass der Leiter Hujčić darum bat, Waschmöglichkeiten einzurichten und Personen, die in die Kategorie III eingeteilt worden waren, also als nicht gefährlich oder als mit dem Feind kollaborierend galten, aus der Einrichtung freizulassen oder wenigstens ihre Versorgung von außen (durch Angehörige) zu erlauben.⁴¹

Das Lager Silos, auch als Militärgefängnis in Tarčin bezeichnet, wurde in kurzen Zeitabständen zunächst von Reservepolizisten, dann von der Militärpolizei, später von einem Sicherheitsdienst bestehend aus

³⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 158, 160.

³⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 161.

³⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 161.

³⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 163.

³⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 167.

⁴⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 168.

⁴¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 168.

„22 Kämpfern“ bewacht.⁴² Offenbar waren die Zeiträume, in denen die jeweiligen Einheiten für die Sicherung des Gefängnisses zuständig waren, im Verfahren umstritten, so dass sich das Gericht ab Rn. 169 bemüht, die Schriftbeweise ausführlich zu sichten, die belegen sollen, ab wann de facto die Militärpolizei die Sicherung der Einrichtung von der Zivilpolizei übernahm und ab wann der spezielle Sicherheitsdienst die Bewachung durchführte. Dies war der Verteidigung wichtig, weil bereits in dem Zeitraum, in dem nach den Erkenntnissen des Gerichts noch die Zivilpolizei (bestehend vor allem aus Reservepolizisten) für die Bewachung verantwortlich war, zahlreiche Misshandlungsvorfälle gemeldet wurden.⁴³

Bereits im August 1992 häuften sich Berichte des Leiters Hujčić über den schlechten Gesundheitszustand der Gefangenen, über Krätze, die schlechte Versorgungslage etc. Die Entscheidungsverantwortlichen, der Krisenstab bzw. die Kriegspräsidenschaft und die Verantwortlichen für die Territorialverteidigung waren also über die katastrophale Versorgung, die sich ausbreitenden Krankheiten und alles andere längst informiert und trafen erkennbar auch Entscheidungen dazu.⁴⁴

Am 7. Oktober 1992 traf die Kriegspräsidenschaft zum Beispiel die Entscheidung, das provisorische Gefängnis in Tarčin in die Zuständigkeit und Betreuung der SJB Hadžići zu übergeben. Es fand eine offizielle Übergabe statt und der Leiter Hujčić wies auf die katastrophalen Zustände im Gefängnis hin, vor allem auf die fehlende Gesundheitsversorgung.⁴⁵ Insgesamt waren die Zuständigen in der Kriegspräsidenschaft (Đelilović) und die Zuständigen der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und die Zuständigen in der Territorialverteidigung jederzeit über die furchtbaren Haftbedingungen informiert und agierten auch auf der Grundlage der von Bećir Hujčić weitergeleiteten Informationen (indem zum Beispiel nach Anweisung die Versorgungslage verbessert, einzelne Gefangene entlassen wurden etc.).

Am 6. November 1992 erfolgte die offizielle Übergabe von Silos aus den Händen der regionalen Polizei und der Territorialverteidigung an die militärischen Strukturen der 9. Gebirgsbrigade, die im Mai 1992 vor Ort gegründet worden war.⁴⁶ Allerdings blieben zahlreiche Polizisten in den Wacheinheiten von Silos. Sie wurden aber der 9. Gebirgsbrigade unterstellt.⁴⁷

⁴² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 169.

⁴³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 169 ff.

⁴⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 172 f.

⁴⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 174 f.

⁴⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 179 f.

⁴⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 180.

Ab dem 19.°Januar 1993 bis zum 4. November 1994 stand der Angeklagte Nezir Kazić an der Spitze der 9. Gebirgsbrigade und war damit für die Gebäude Silos und Krupa zuständig.⁴⁸ Die Kammer zählt in der Folge detailliert auf, welche Informationen er in der Folge über die Zustände im Gefängnis, das Fehlverhalten der Wachen und die Verrichtung von Arbeit durch die Gefangenen erhalten hat.⁴⁹ Das Gericht stellt fest, dass Kazić fast täglich informiert wurde. Zu den bekannt gewordenen Vorfällen zählten auch Todesfälle, weiterhin das Erstürmen des Gefängnisses durch eine Gruppe von Frauen, die Männer herauszerrten (offenbar, um sie zu verprügeln, weil ihre eigenen Angehörigen andernorts von Serben inhaftiert und weggebracht worden waren), ferner, dass Gefangene bei der Arbeitsverrichtung außerhalb des Gefängnisses einfach verschwanden bzw. Opfer des Verbrechens des Verschwindenlassens wurden.⁵⁰

Am 26.°April 1995 ging das Lager Silos in die Zuständigkeit der 14. Division der ARBiH über.⁵¹

Die gesamte Zeit über war der Angeklagte Mustafa Delilović als Präsident der Kriegspräsidenschaft Hadžići für die Einrichtung verantwortlich. Die serbischen Zivilisten waren auf seine Entscheidung hin gesetzeswidrig inhaftiert worden (gemeint ist die Entscheidung des Krisenstabs vom 14. Mai 1992 zur Isolation von Personen, die möglicherweise mit dem Feind zusammenarbeiten). Er wurde beständig über die Situation in Silos und Krupa auf dem Laufenden gehalten.⁵² Die Beweise zeigten weiterhin, dass der Angeklagte Mustafa Delilović die gesamte Zeit über dafür zuständig war, Inhaftierungs- und Freilassungsentscheidungen zu treffen.⁵³ Der Angeklagte konnte auch über die Situation in den Gefängnissen Entscheidungen treffen, zum Beispiel Besuche verbieten oder internationalen humanitären Organisationen den Zugang verweigern.⁵⁴ Die Kammer fasste zusammen, dass Delilović als Präsident des Krisenstabs von Anfang bis Ende in alle Entscheidungen involviert und über alle Vorgänge in der Haftanstalt Silos informiert war. Die Kriegspräsidenschaft hatte die kontinuierliche Zuständigkeit und faktische Autorität über die inhaftierten Personen in den Gebäuden. Delilović konnte darüber entscheiden, ob die Gefangenen ausgetauscht würden oder wie die

⁴⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 182.

⁴⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 184 f.

⁵⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 187.

⁵¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 190.

⁵² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 191.

⁵³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 193.

⁵⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 194 f.

Aufenthaltsbedingungen in diesen Gebäuden waren. Er war über alle wichtigen Ereignisse informiert, unabhängig davon, wer gerade für die Bewachung von Silos zuständig war.⁵⁵

b) Die Zustände in Krupa

Die Zuständigkeitsstruktur für das Gefängnis im Gebäude der Kaserne Krupa war nicht so kompliziert. Das Gericht stellte in Rn. 217 des Urteils fest, dass das Gefängnis in der Kaserne Krupa ab der Ankunft der ersten Gruppe von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit Ende Juni bzw. Anfang Juli 1992 bis zur Auflösung des Gefängnisses Mitte 1994 Šerif Mešanović unterstand, der die gesamte Zeit über Gefängnisleiter war. Die Sicherung der Anstalt wurde ausschließlich von militärischen Formationen durchgeführt, anfänglich von der Territorialverteidigung Hadžići, dann von der 9. Gebirgsbrigade. Die ganze Zeit über hatte der Angeklagte Mešanović das Kommando und er informierte das OŠ TO (Kommando der Territorialverteidigung) Hadžići „über die Situation in dem Gebäude, die Bedingungen, die Zahl der Inhaftierten, die Freilassung der Personen zum Austausch, die Probleme, auf die er in Bezug auf die inhaftierten Personen stieß, einschließlich verschiedener Anträge und Vorschläge in Bezug auf die Erbringung medizinischer Versorgung, medizinischer Behandlung, der Lieferung von Nahrung“ – und nach der Errichtung der 9. Gebirgsbrigade gingen diese Berichte an den Angeklagten Kazić, seines Zeichens Kommandant der 9. Gebirgsbrigade.

c) Die Zustände in der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić

Zuletzt erörtert das Gericht die Zuständigkeitsstruktur für die Grundschule „9. Mai“ in Pazarić, in welcher ab Ende Mai und Anfang Juni 1992 bis zum 10. Oktober 1992 Gefangene festgehalten wurden, zunächst in der Sporthalle, dann auch in anderen Räumen. Allerdings wurden im Zeitraum zwischen dem 18. Juni und dem 22. Juli 1992 sämtliche Gefangene (insgesamt etwa 140) in die Kaserne Krupa verlegt, weil die Schule unter Granatbeschuss geraten war, und erst später zurück zur Schule gebracht.⁵⁶ Das provisorische Gefängnis in der Grundschule in Pazarić stand in den ersten Monaten unter der Zuständigkeit der SJB (Station der öffentlichen Sicherheit) Pazarić, die später unter der Leitung von Mirsad Šabić stand. Leiter des Gefängnisses war Šerif Mešanović. Später wurde das provisorische Gefängnis durch die Entscheidung des Hauptkommandos der OS RBiH vom 23.°Dezember 1992 unter das Kommando der 9. Gebirgsbrigade gestellt.⁵⁷ Aber da war die Schule bereits leer. Die Gefangenen waren in andere Haftanstalten gebracht worden.

9. Die Anklagevorwürfe

Im folgenden Abschnitt wird noch einmal erörtert, auf welchen Rechtsgrundlagen die Vorwürfe basieren.

Den Angeklagten **Mustafa Delilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović** war ursprünglich durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH Nummer: T20 0

⁵⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 197.

⁵⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 218.

⁵⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 221 f.

KTRZ 0002553 05 vom 29.°Dezember 2012, die am 24.°August 2017 noch weiter präzisiert wurde, vorgeworfen worden, sie hätten einerseits ein Kriegsverbrechen *gegen die Zivilbevölkerung* gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH begangen und andererseits ein Kriegsverbrechen *gegen Kriegsgefangene* gemäß Artikel 175 Absatz 1 StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH. Der Angeklagte Nermin Kalember sollte ebenfalls ein Kriegsverbrechen begangen haben, aber es wurde differenziert: Für das Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH sollte er Täter gewesen sein und für das Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene gemäß 175 Absatz 1 StGB BiH in Verbindung mit Artikel 31 StGB BiH nur Gehilfe.⁵⁸

Der Vorwurf eines Kriegsverbrechens *gegen Kriegsgefangene* hatte keinen Bestand. Das Gericht sprach alle Angeklagten hiervon frei und wählte als Rechtsgrundlage für die verbleibenden Vorwürfe das StGB SFRJ, also den Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB SFRJ, in Verbindung mit Mittäterschaftsvorwürfen nach Artikel 22 StGB SFRJ und Unterlassungsvorwürfen nach Artikel 30 StGB SFRJ.⁵⁹

Im Weiteren werden die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach Artikel 142 StGB SFRJ erläutert, konkret bezogen auf die drei Vorwürfe der rechtswidrigen Inhaftierung, unmenschlichen Behandlung und Zwangsarbeit. Nachzuweisen ist laut Gericht für Artikel 142 StGB SFRJ:

1. *Das Bestehen eines Kriegszustands, eines bewaffneten Konflikts oder einer Besatzung;*
2. *das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen den Handlungen des Täters und des Krieges, des bewaffneten Konflikts oder der Besatzung;*
3. *durch die Taten des physischen Täters müssen die Regeln des internationalen Rechts während dieses Krieges, des bewaffneten Konflikts oder der Besatzung verletzt werden;*

*der Täter muss die Tat anordnen oder begehen.*⁶⁰

10. Subsumtion unter die Chapeau-Elemente des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung

Das Gericht fährt damit fort, unter die Chapeau-Elemente von Artikel 142 StGB SFRJ zu subsumieren. Die in Artikel 142 StGB SFRJ aufgezählten Katalogtaten sind sowohl im internationalen wie auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt mit Strafe bedroht, weswegen das Gericht den Charakter des Konflikts offenlassen konnte.⁶¹ Es stellte in der Folge aber fest, dass ab Mai 1992 bis Januar 1996 ein bewaffneter Konflikt zwischen den Militär- und Polizeikräften der Republik BiH und den Militär-

⁵⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 228.

⁵⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 229.

⁶⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 230.

⁶¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 231.

und Polizeikräften der Republika Srpska existierte und dass im Zeitraum von April 1993 bis Juli 1993 auch zwischen dem kroatischen Verteidigungsrat und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina unter anderem im Großraum der Stadt Sarajevo ein bewaffneter Konflikt vorlag. Dieser umfasste auch die Gemeinde Hadžići.⁶² Während dieser Zeit existierten auf jeden Fall die Gefängnisse Silos und Krupa. Die Grundschule 9. Mai dagegen existierte nur für wenige Monate während des Jahres 1992. Die bewaffneten Konflikte gaben nach Ansicht des Gerichts den Angeklagten überhaupt erst die Möglichkeit, ihre Straftaten zu begehen (womit die Konnexität von Tat und Konflikt nachgewiesen wäre).⁶³ Das zeigte sich deutlich darin, dass die Opfer jeweils zu der ethnischen Volksgruppe (Serben oder Kroaten) gehörten, mit der sich die Militär- und Polizeikräfte der muslimischen Seite gerade im Konflikt befanden, und darin, dass die Inhaftierung den militärischen und politischen Zielen der bosnisch-muslimischen Seite diene. Die einzelnen Varianten an unmenschlicher Behandlung wiederum wurden überhaupt erst durch den Konflikt und die damit entstandene Machtposition und Rolle der Angeklagten möglich.⁶⁴

In den weiteren Abschnitten des Urteils (ab Rn. 247 ff.) diskutiert die Kammer, ob das Handeln der Angeklagten so, wie es ihnen vorgeworfen wurde, gegen die Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 aller Genfer Konventionen verstößt. Es erfolgt eine ausführliche Diskussion der Voraussetzungen und Definitionselemente des Gemeinsamen Artikels 3 aller Genfer Konventionen. Dabei steht in der Subsumtion die Frage im Vordergrund, welchen Status die konkreten Tatopfer hatten, ob es sich um Zivilpersonen handelte, also Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt waren, oder um Kriegsgefangene oder Personen, die außer Gefecht gesetzt waren. Dabei stellte die Kammer fest, dass es sich bei den im Sommer 1992 Festgenommenen um Zivilisten handelte.⁶⁵ Keine der Personen hatte im Zeitpunkt ihrer Festnahme aktiv am bewaffneten Konflikt teilgenommen. Zum Teil hatten sie illegale Waffen besessen, aber diese Waffen längst wieder abgegeben. Ein Teil hatte die illegalen Waffen zwar behalten, aber jedenfalls nicht gegen die muslimische Seite zum Einsatz gebracht.⁶⁶ Ab Rn. 265 ff. erläutert das Gericht detailliert anhand der Schicksale einzelner Opfer, warum es diese als Zivilpersonen einstuft, obwohl sie zum Teil legal oder illegal Waffen besaßen (die sie teilweise vor ihrer Verhaftung bereits abgegeben hatten). Bei manchen dieser Personen bestand offenbar ein Tatverdacht, dass sie in Scharmützel oder den Beschuss von Orten verwickelt waren, aber bei keiner Person wurden entsprechende Beweise gefunden. Die Opferzeugen verneinten ihre Involvierung in Schießereien oder andere Aufstände auch vehement. Sie alle haben gemein, dass die Polizei bei ihnen nichts fand, was auf eine Gefährdung der Sicherheit der Muslime hingewiesen hätte. Ein Zeuge wurde direkt bei der Abgabe seiner Waffen verhaftet (Dragan

⁶² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 236.

⁶³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 235, 245 f.

⁶⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 245 f.

⁶⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 253 ff.

⁶⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 260, 262.

Regoja).⁶⁷ Ein anderer hatte in der Kaserne als Zivilist Werkdienste geleistet und war bei einem Angriff der Armee BiH auf die Kaserne festgenommen worden, wobei er offenbar in Gefechte verstrickt war, aber nicht als Kombattant.⁶⁸

Insgesamt stellte das Gericht in Rn. 285 fest, dass die Inhaftierten zur serbischen Minderheit in Hadžići gehörten, dass sie tatsächlich Waffen besessen hatten, aber in der Regel nur, um die Dorfwache zu halten, die ab April 1992 in den Dörfern der Gemeinde gehalten werden sollte, um die Dörfer zu schützen. Die meisten Inhaftierten hatten ihre Waffen vor ihrer Inhaftierung bei den Polizeibehörden abgegeben, nachdem ihnen zugesichert worden war, dass die Dörfer bzw. die serbischen Siedlungen anderweitig geschützt werden würden. Weiter stellte die Kammer fest, dass den Betroffenen bzgl. der Beschlagnahme ihrer Waffen keine ordnungsgemäßen Beschlagnahmebescheinigungen ausgestellt worden waren.⁶⁹ Die meisten Männer wurden ab Ende des Monats Mai, kurz nach der Beschlagnahme der Waffen, aus ihren Häusern abgeführt, die meisten in Zivilkleidung, oft wegen des heißen Sommers nur in Sandalen und Shorts oder mit T-Shirts bekleidet. Man erlaubte ihnen nicht, sich mehr anzuziehen, weil sie angeblich nur zu einem informativen Gespräch mitgenommen werden sollten, das nicht lange dauern würde.⁷⁰ Tatsächlich folgte eine entweder monatelange oder sogar mehrjährige Inhaftierung. Manche waren bis Januar 1996 in Silos inhaftiert. Keine der Personen war militärisch oder in bewaffneten Gruppen organisiert oder folgte militärischen Befehlen. Es waren alles Zivilisten⁷¹ bzw. Personen „hors de combat“, also keine aktiven Teilnehmer am Konflikt.⁷² Nicht einmal diejenigen, die militärischen Formationen angehörten, konnten als aktive Konflikteilnehmer gelten, da sie in dem Moment, in dem sie inhaftiert wurden, nicht aktiv in Kampfhandlungen involviert waren. Das Gericht stellte also auf den Status der Person zum Zeitpunkt ihrer Festnahme ab.⁷³

Auch die Personen, die später im Sommer 1993 im Zuge des Konflikts zwischen HVO und ARBIH festgenommen wurden, hatten nach Ansicht der Kammer den Status von Zivilisten.⁷⁴ Keine der Personen war im Zeitpunkt ihrer Festnahme unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt. Sie wurden als Zivilpersonen zuhause oder als Angehörige des Sanitätsdiensts verhaftet. Das machte sie zu Zivilisten,

⁶⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 273.

⁶⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 277.

⁶⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 286.

⁷⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 287.

⁷¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 288.

⁷² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 290.

⁷³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 291.

⁷⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 294 ff.

nicht zu Kriegsgefangenen, selbst wenn sie sonst dem HVO angehörten.⁷⁵ Die Massenverhaftung kroatischer Zivilisten, darunter auch Frauen, ging nach den Feststellungen zumeist auf einen Befehl des Angeklagten Kazić zurück.⁷⁶ Zwei Kroaten wurden auf Befehl von Nihad Šehić, Sicherheitskommandant der 9. Gebirgsbrigade, wieder freigelassen.⁷⁷ Die Kammer fasst zusammen, dass insgesamt 71 kroatische Zivilisten völkerrechtswidrig durch die Militärpolizei der 9. Gebirgsbrigade der Armee BiH und auf Befehl des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade der Armee BiH in Zivilkleidung bzw. in Situationen außerhalb des Kampfgeschehens festgenommen und nach Silos gebracht worden waren.⁷⁸

11. Subsumtion unter die Chapeau-Elemente eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene

Andere Gefangene in Silos und Krupa hatten aber tatsächlich den Status von Kriegsgefangenen. Das zeigen die Zeugenaussagen einzelner ehemaliger JNA-Soldaten, die bei Kampfhandlungen gefangen genommen worden waren.⁷⁹ Konkret geht es um die Festnahme von JNA-Mitgliedern bei einem Angriff der örtlichen Bevölkerung mit den lokalen Verteidigungskräften auf die Kaserne am Fluss Krupa am 11. Mai 1992:

„**306.** In Bezug auf den Umstand der Festnahme der Mitglieder der JNA während der Übernahme der Kaserne am Fluss Krupa hat **der Zeuge Ramiz Dupovac**, Kommandant des Stabes der TO Hadžići, ausgesagt, der beschrieben hat, dass, als sie auf dem Gebiet von Pazarić am 08.ºMai 1992 ankamen, die Aktivitäten zur Verteidigung des Gebiets von Pazarić und der Kasernen Pazarić und des Flusses Krupa unternommen wurden, und dass sie, da sie schlecht bewaffnet waren, versuchen mussten, die Kaserne Krupa zu übernehmen, und sie haben es am 11. Mai 1992 geschafft [die Kaserne zu übernehmen]. Während des Konflikts wurden 24 Mitglieder der JNA in der Kaserne gefangen genommen, von denen 2-3 Unteroffiziere waren, und die anderen waren Soldaten, die ihren Militärdienst leisteten. Diese Gefangenen wurden am Abend in die OŠ Pazarić gebracht, aber aufgrund des Todes eines ihrer Soldaten versammelte sich die Bevölkerung vor der Schule und protestierte und der Zeuge entschied in dieser Nacht, diese Personen nach Tarčin in die Räume des Stabes zu verlegen.“

Die festgenommenen JNA-Mitglieder wurden damit in Silos inhaftiert, als erste Gruppe von Häftlingen.

Am 25. Mai 1992 kamen nach einem weiteren Angriff auf die Kaserne Žunovnica weitere JNA-Soldaten bzw. eingezogene Hilfskräfte der JNA zu den Gefangenen hinzu. Sie wurden zuerst in Silos inhaftiert

⁷⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 295.

⁷⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 298.

⁷⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 297.

⁷⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 299.

⁷⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 302 f., 304 ff.

und dann nach Krupa gebracht.⁸⁰ Weitere JNA-Soldaten wurden nach bewaffneten Kämpfen mit einzelnen Abteilungen der Territorialverteidigung festgenommen.⁸¹

Die nun nachfolgende Entscheidung der Kammer ist überraschend: Die Kammer entscheidet sich, diese Personen de facto als Zivilisten zu behandeln, weil die Mehrzahl der Inhaftierten in Silos, Krupa und der Grundschule „9. Mai“ Zivilisten gewesen wären und die Kriegsgefangenen und die Zivilisten gleichermaßen unmenschlich behandelt worden wären. Außerdem ist die Kammer überzeugt, dass die Kriegsgefangenen im Wesentlichen auch nur wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit als Serben in den Einrichtungen festgehalten wurden.⁸² Es hätte zudem wohl noch kroatische Kriegsgefangene gegeben, aber keine Beweise, die diesen Kriegsgefangenenstatus belegten, sodass die Kammer diesbezüglich keine Feststellungen treffen konnte. Insgesamt jedenfalls betrachtet die Kammer die Inhaftierten als Zivilisten und ignoriert den Status der Kriegsgefangenen, auch weil diese ohnehin nur eine geringe Zahl der Gefangenen stellten.⁸³

Rechtlich ist diese Entscheidung höchst fragwürdig, zumal der Grund für dieses Vorgehen nicht erklärt wird. Warum können nicht einfach Straftaten gegen Zivilisten und Kriegsgefangene gesondert festgestellt und abgeurteilt werden? Außerdem stellt sich die Frage, ob die Umdefinition von Kriegsgefangenen zu Zivilisten nicht gegen zu einem Verstoß gegen das Analogieverbot führt. Das wäre der Fall, wenn der Umgang mit den Kriegsgefangenen mit Verurteilungen wegen Straftaten geahndet wird, die es gegen Kriegsgefangene so nicht gibt, sondern nur gegen Zivilisten. Zum Beispiel ist nur die Inhaftierung von Zivilpersonen illegal, aber Kriegsgefangene dürften inhaftiert werden (allerdings dann nicht in Haft unmenschlich behandelt). Leider wird bis zum Schluss nicht klar, ob hier nun am Ende Verurteilungen wegen rechtswidriger Inhaftierung von Kriegsgefangenen als Zivilisten erfolgen. In Bezug auf den völkerrechtlichen Status der Opfer bleibt das Urteil in seinen Feststellungen diffus.

12. Diskussion um die Voraussetzungen des anwendbaren Rechts⁸⁴

Ab Rn. 315 ff. diskutiert die Kammer die Voraussetzungen für eine Täterschaft durch aktives Tun und Unterlassen bzw. die Voraussetzungen der Beteiligungsmodalität des Befehls eines Völkerrechtsverbrechens durch Tun oder Unterlassen nach Artikel 22 (Mittäterschaft) und 30 (Unterlassen) StGB SFRJ. Die Ausführungen bleiben hoch abstrakt, aber das Ergebnis in Rn. 319 lautet eindeutig:

⁸⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 308.

⁸¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 311.

⁸² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 312.

⁸³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 313 f.

⁸⁴ Bezogen auf Unterlassen nach Artikel 30 StGB SFRJ und die Beschränkungen der Prüfung auf die Verbrechen aus dem gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen in Gestalt der Kriegsverbrechenstatbestände im StGB SFRJ.

„319. Wenn das Genannte mit dem konkreten Fall in Verbindung gebracht wird, hat die Kammer festgestellt, dass die Angeklagten Mustafa Delilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalember durch ihr Tun und Unterlassen die Tat begangen bzw. die Vornahme der strafbaren Handlungen, für die sie für schuldig befunden wurden, befohlen haben.“

Ab Rn. 320 ff. werden die Voraussetzungen für eine unmenschliche Behandlung nach den Vorgaben des gemeinsamen Artikels 3 aller Genfer Konventionen diskutiert, wobei das Augenmerk auf Handlungen liegt wie „a. Angriffe auf Leben und Leib, insbesondere Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;“ und „c. Verletzungen der persönlichen Würde, insbesondere erniedrigende und entwürdigende Behandlung.“⁸⁵

Die Kammer fasst dann die Hauptvorwürfe als Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen wie folgt zusammen:

„325. Aus den Aussagen der Zeugen der Anklage, die überwiegend direkte Opfer der Handlungen der Angeklagten waren, geht hervor, dass die Angeklagten Handlungen begangen haben, deren Ziel die schwerwiegende Aberkennung von Grundrechten wie des Rechts auf Sicherheit und Freiheit war, was mit Sicherheit den oben genannten Verpflichtungen und Verboten des gemeinsamen Artikels 3 aller Genfer Konventionen zuwiderläuft. Die Kammer stellt fest, dass dieses vorangestellte Element (Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 bzw. gegen die Regeln des Völkerrechts nach Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ) durch die folgenden Handlungen und Verhaltensweisen der Angeklagten in Bezug auf den verurteilenden Teil des Urteils erfüllt ist: 1. rechtswidrige Inhaftierung von Personen, die nicht an bewaffneten Konflikten teilnehmen – dies ist nach Einschätzung der Kammer eine vorsätzliche unmenschliche Behandlung, die angesichts der Art und Weise, in der [die Opfer] verhaftet wurden, und der Umstände, unter denen sie inhaftiert waren, schwerwiegende seelische Leiden sowie schwere Angriffe auf die Menschenwürde der Inhaftierten verursacht hat; 2. die Verbringung zur Zwangsarbeit [zum Zwecke] der Aushebung von Schützengräben an der Frontlinie bzw. an der Abgrenzungslinie zwischen den Einheiten der Armee der R BiH und der VRS stellt eine vorsätzliche unmenschliche Behandlung von Häftlingen dar, die [ihnen] schwere seelische und körperliche Leiden sowie Verletzungen zugefügt hat (die Kammer betont, dass einige der Häftlinge bei der Aushebung von Schützengräben ums Leben gekommen sind), und [stellt] auch einen schwerwiegenden Angriff auf die Menschenwürde [dar].“

Hier stört nun massiv, dass Kriegsgefangene mit Zivilisten gleichgestellt werden, obwohl Kriegsgefangene inhaftiert bzw. in Gewahrsam genommen oder interniert werden dürfen, Zivilpersonen aber nicht. Dennoch wiederholt die Kammer in Rn. 328 nochmal ihre Entscheidung, einfach alle Verstöße gegen die III. Genfer Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen zu ignorieren und alle Personen als Zivilisten zu behandeln, selbst wenn sie Kriegsgefangene waren.⁸⁶ Bei einer Reihe von Personen, die bei den Angriffen auf die Kaserne festgenommen wurden, könnte der Status des Zivilisten aber durchaus richtig sein. Das Urteil zitiert hier vor allem die Opferzeugenaussagen von Personen, die in der Kaserne nur Munition oder Güter verladen hatten und mit dieser Tätigkeit

⁸⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 320.

⁸⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 328.

vermutlich gar nicht am bewaffneten Konflikt teilgenommen hatten. Die Kammer hatte möglicherweise das Beispiel dieser Personen vor Augen (also Personen, bei denen der Status als Zivilist und nicht als Kombattant gut vertretbar begründet werden kann),⁸⁷ als sie entschied, alle wie Zivilisten zu behandeln.

Nur bleibt dabei unklar, was mit den wenigen echten Soldaten der JNA ist, die in Kampfhandlungen verwickelt waren und bei der Eroberung der Kaserne festgenommen wurden und die als Kombattanten durchaus interniert bzw. in Gewahrsam genommen werden durften.

Die Kammer verfolgt hier einen sehr unorthodoxen Ansatz: Sie meint, dass die Unterscheidung zwischen Zivilistenstatus und Kriegsgefangenenstatus für sie ohnehin irrelevant ist, weil sie nur Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen untersuchen wird. Das aber sind Verstöße, die immer und in allen Konflikten strafbar sind und nach Ansicht der Kammer auch bzgl. aller vom Konflikt Betroffenen. Diese Aussage ist bei Kriegsgefangenen aber nun gerade fragwürdig. Auch enthält der gemeinsame Artikel 3 gar keine strafbare Handlung der Inhaftierung. Darin ist nur die „Geiselnahme“ für strafbar erklärt. Die Kombattanten der Gegenseite oder „Kriegsgefangenen“ hätten dann sozusagen „als Geiseln“ genommen werden müssen, damit ihre Inhaftierung unter die Verbote des gemeinsamen Artikels 3 fällt. Ob das bei den inhaftierten JNA-Soldaten die richtige Situationsbeschreibung ist, bleibt fraglich. Jedenfalls vermisst man im Urteil Erläuterungen dazu, ob die Inhaftierung der JNA-Soldaten eine solche Geiselnahme war.

Eine weitere Vereinfachung der Rechtslage, die in Rn. 327 diskutiert wird, betrifft die Frage, ob man nicht doch konkret feststellen müsste, ob ein internationaler oder nichtinternationaler Konflikt das Geschehen umrahmte. Die Kammer entzieht sich dieser Diskussion, indem sie einfach entscheidet, dass sie die ansonsten noch angeklagten Verstöße gegen weitere Normen der IV. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung (im internationalen bewaffneten Konflikt) nicht weiterverfolgen wird. Sie wird alles, was vorgefallen ist, nur unter den gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen subsumieren, sodass es nicht notwendig ist, die Unterscheidung, ob ein internationaler bewaffneter Konflikt vorlag oder nicht, zu treffen. Das wäre nur notwendig, um zu prüfen, ob diese weiteren Verbotsnormen der IV. Genfer Konvention gelten. Aber die Kammer entscheidet sich, einfach nur die Norm anzuwenden, die sowohl im internationalen bewaffneten Konflikt wie auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt gilt, eben den gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen – und ignoriert alle anderen.⁸⁸

In Rn. 330 wird dann wieder erklärt, dass die Angeklagten die rechtswidrige Inhaftierung der Opfer verschuldet hätten und dass sie damit gegen den gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen verstoßen hätten. Rechtswidrige Inhaftierung wird in der Folge definiert als eine grundlose Inhaftierung von Zivilisten in Konzentrationslagern oder Gefängnissen, ohne dass es einen Tatverdacht gegen die Betroffenen gäbe oder einen Verdacht, dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen.⁸⁹

⁸⁷ Vgl. die Ausführungen zu den in der Kaserne Tätigen bei Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 305, 308.

⁸⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 327.

⁸⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 331 f.

13. Die einzelnen Tatvorwürfe des Schuldspruchs

Es folgt nun ein langer Abschnitt im Urteil, in dem das Gericht erörtert, wie genau der einzelne Angeklagte zu den Verbrechen beigetragen hat.

a) Gegen **Mustafa Delilović**, Präsident des Krisenstabes, und **Fadil Čović** als Leiter der SJB Hadžići

Den Angeklagten **Mustafa Delilović**, Präsident des Krisenstabes, und **Fadil Čović** als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići wird konkret der Erlass der Entscheidung über die Isolierung der serbischen männlichen Zivilisten vom 14. Mai 1992 vorgeworfen, mit dem sie die Inhaftierung der Opfer veranlasst haben. Dabei lag diese Entscheidung sogar außerhalb der Zuständigkeit des Krisenstabs. Ferner hätten beide mit der gleichzeitig erlassenen Entscheidung über die Ernennung eines Leiters des Lagers Silos dazu beigetragen, dass dieses Lager nach seiner gesetzeswidrigen Errichtung tatsächlich auch seine Funktion aufnahm.⁹⁰

aa) Gründung des Krisenstabs und seine Mitglieder

Der Krisenstab wurde am 9. Mai 1992 gegründet und am 13. Juli 1992 in Kriegspräsidenschaft umbenannt, ohne dass sich seine Besetzung änderte.⁹¹

Der Krisenstab war unter dem Eindruck der bewaffneten Kämpfe auf dem Gebiet der Gemeinde Hadžići gegründet worden, um eine Notfallplanung zu betreiben und so für die Evakuierung und Versorgung der Bevölkerung und für Verhandlungen mit der Gegenseite zu sorgen. Zu den ersten Beschlüssen, die der Krisenstab traf, gehörte aber auch die Entscheidung vom 14. Mai 1992, mit der zum Schutz und zur Sicherheit der Bürger solche Personen aus dem Gebiet von Tarčin und Pazarić in vorübergehender Isolation gehalten werden sollten, für die es einen „begründeten Verdacht“ gab, dass sie „mit dem Feind zusammenarbeiten“.⁹² Umstritten war vor Gericht, ob die Isolationsentscheidung überhaupt in die Zuständigkeit des Krisenstabs fiel, ob sie zur Sicherheitsplanung für die Gemeinde gehörte. Die Kammer sah die Zuständigkeitsfrage aber am Ende aus anderen Gründen als irrelevant an.⁹³

Die spätere Kriegspräsidenschaft und der Krisenstab hatten im Übrigen dieselben Zuständigkeiten. Die Kriegspräsidenschaft bestätigte dann nach ihrer Gründung auch alle früher durch den Krisenstab getroffenen Entscheidungen. Der Angeklagte **Mustafa Delilović** blieb Präsident. **Fadil Čović** war

⁹⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 333.

⁹¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 334.

⁹² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 342.

⁹³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 345.

einfaches Mitglied der Kriegspräsidenschaft.⁹⁴ Die Kriegspräsidenschaft von Hadžići nahm ihre Aufgaben bis zur Unterzeichnung des Daytoner Friedensvertrags wahr und wurde dann aufgelöst.⁹⁵

bb) Zentrale Entscheidungen des Krisenstabs

Zu den zentralen Entscheidungen des Krisenstabs gehörte die Entscheidung über die Entwaffnung der Bevölkerung, die sich nicht der Territorialverteidigung BiH angeschlossen hatte, und die Entscheidung über die Isolierung von Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit dem Feind zusammenarbeiten, vom 14. Mai 1992.⁹⁶ Über die Festgenommenen sollte ein Verzeichnis von der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići geführt werden.⁹⁷ Wichtig war weiterhin die Entscheidung vom 24. Mai 1992, die allen Bürgern serbischer Volkszugehörigkeit verbot, sich außerhalb ihrer Häuser zu bewegen – vorgeblich aus Sicherheitsgründen, und das Verbot, das von der SJB Hadžići kontrollierte Gebiet zu verlassen. Auch mussten die serbischen Zivilisten die Fenster nachts verdunkeln.⁹⁸ Am 29. Juni 1992 erneuerte die Kriegspräsidenschaft das Verbot für serbische Bürger, sich außerhalb ihrer Häuser und Gärten zu bewegen.⁹⁹ De facto lief das auf eine Geiselnahme der nicht inhaftierten serbischen Bürger hinaus. Am 24. Mai 1992 wurde Bećir Hujć vom Krisenstab zum Leiter der Einrichtung Silos ernannt.¹⁰⁰

Die Entscheidung vom 14. Mai 1992 war letztlich Grundlage für die rechtswidrige Inhaftierung von etwa 500 serbischen Zivilisten aus verschiedenen Dörfern auf dem Gebiet von Pazarić und Tarčin (Tarčin, Pazarić, Gornja Raštelica, Donja Raštelica, Gornja Bioča, Donja Bioča, Korča, Odžak, Češće, Do, Sivice, Luke, Miševići, Ramići, Trnčići, Resnik, Osenik, Urduk, Deovići, Ferhatlija, Kasatići, Doljani, Garovci, Drozgometva, Zovik, Smucka, Lokve, Dub, Dragovići) im Zeitraum von Ende Mai 1992 bis zum Oktober 1992.¹⁰¹

Die als Zeugen gehörten Mitglieder des Krisenstabs erläuterten, dass die Entscheidung aus Sicherheitsbedenken getroffen worden wäre, weil nach bewaffneten Angriffen auf Nachbargemeinden muslimische Familien getötet worden wären. Man hätte mit der Isolationsentscheidung bzgl. einzelner serbischer Personen die Sicherheit der muslimischen Flüchtlinge aus den von Serben eroberten Gebieten und der eigenen muslimischen Bevölkerung in Pazarić gewährleisten wollen. Im Anschluss

⁹⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 347 ff.

⁹⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 351.

⁹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 354, 356.

⁹⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 356, 360.

⁹⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 357.

⁹⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 359.

¹⁰⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 358.

¹⁰¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 360.

hätte man – offenbar auf Vorschlag der Polizei hin – diejenigen inhaftiert, die bewaffnet waren. Dabei erklärt ein Zeuge euphemistisch, dass die serbischen Inhaftierten an einen „sicheren“ Ort gebracht werden sollten. Wichtig ist weiterhin die Information, dass der Krisenstab nie offiziell eine Entscheidung getroffen hatte, die Inhaftierten unter unmenschlichen Bedingungen an ungeeigneten Haftorten zu inhaftieren (wobei man sich aber fragt, was die Mitglieder des Krisenstabs als Haftanstalten eigentlich erwarteten, wenn es keine geeigneten Gebäude auf dem Gemeindegebiet gab). Die Entscheidung zur Inhaftierung in Silos, Krupa und der Grundschule sei wohl spontan von den Ausführenden (vor allem von Refo Tufo, dem mittlerweile verstorbenen Polizeichef) getroffen worden. Man hätte auch über den Haftort gar nicht weiter diskutieren können, denn es gab kaum Gebäude, in denen solche Mengen von Personen längere Zeit festgehalten werden konnten, in Hadžići nur die Schule und das Gemeindehaus, aber letzteres war mit Flüchtlingen besetzt.¹⁰² Was dabei natürlich unterschlagen wird, ist, dass der Krisenstab oder die Kriegspräsidenschaft sich von Anfang an Gedanken über geeignete Haftorte hätte machen müssen und angesichts der fehlenden Gebäude die Inhaftierung gar nicht erst hätte anordnen dürfen. Auch hätte er nach Erkennen der unmenschlichen Haftbedingungen eingreifen müssen. Dass er jederzeit hätte eingreifen können, wurde von der Verteidigung nicht bestritten. Die Inhaftierung der Menschen unter unmenschlichen Bedingungen und ohne richterlichen Beschluss war nichts, was einfach so von Einzelpersonen hätte durchgeführt werden können, ohne dass der Krisenstab oder die Kriegspräsidenschaft hätte einschreiten oder sich nicht wenigstens dazu äußern können. Hier wird wieder heruntergespielt, welche Macht diese Organe in der Situation hatten bzw. die Akzente liegen falsch. Die Situation wird so dargestellt, als hätte der Krisenstab nur rechtmäßige Entscheidungen getroffen und die tatsächlichen Verbrechen wären nur als Exzess zu diesen Entscheidungen von Einzelpersonen begangen worden. Tatsächlich aber hat der Krisenstab mit seinen Entscheidungen den Einzelpersonen bewusst die Freiheit eröffnet, verbrecherisch zu agieren. Wo denn hätten die Personen inhaftiert werden sollen, wenn nicht an ungeeigneten Orten? Und wie hätte man denn eine rechtmäßige Inhaftierung sicherstellen können, wenn einfach nur aufgrund vager Verdachtsgründe nach ethnischer Zugehörigkeit verhaftet wurde, ohne dass sich auch nur ein Beteiligter um eine echte Aufklärung der Situation bemühte?

Ein ehemaliges Mitglied der Sicherheitsbehörden, das die Vernehmungen der Festgenommenen durchgeführt hat, bestätigte dann auch, dass die Sicherheitsbehörden genau wussten, dass unter den Inhaftierten Unschuldige waren. Die Sicherheitsbehörden hatten zur Inhaftierung Vorschlagslisten auf der Basis von Tatverdacht erstellt, aber ihnen war bekannt und sie leiteten auch die Information weiter, dass in Silos Menschen inhaftiert waren, die gar keine Waffen gehabt hatten. Die Festnahmen hätten dazu gedient herauszufinden, woher die Waffen, die man auf dem Gemeindegebiet bei Serben fand, kamen. Die Vermutung war, dass die SDS die Serben schon im Jahr 1991 bewaffnet hatte, und es kursierte eine Waffenliste, die die Sicherheitsorgane abarbeiteten, um die ausgegebenen Waffen zu finden.¹⁰³ Das heißt, die Inhaftierungen waren Druckmittel, um mehr über die serbischen Kriegsvorbereitungen zu erfahren; und dazu inhaftierte man bewusst alle potentiellen Wissensträger, unabhängig von irgendeinem Tatverdacht der Kooperation mit dem Feind.

¹⁰² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 363.

¹⁰³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 364.

Weitere Zeugen gaben an, dass die etwa 500 Menschen nur aufgrund dieses allgemeinen Beschlusses über die Isolation festgehalten wurden. Ein Mitglied einer Aufklärungskommission der Kriegspräsidenschaft der Republik BiH hatte sogar gezielt nachgefragt, ob es denn Einzelhaftbeschlüsse für die Inhaftierten gab, und darauf keine Antworten erhalten. Nur für 17 Personen wurden ihm daraufhin Haftbefehle des Gerichts Zenica vorgelegt, für alle anderen existierte kein gerichtlicher Inhaftierungsbefehl.¹⁰⁴

Insgesamt handelte es sich eindeutig um eine Geiselnahme, um Informationen und ein Entgegenkommen der serbischen Seite (durch Austauschangebote) zu erpressen. An der Inhaftierung war nichts rechtmäßig; und das hatte bereits der Krisenstab gewusst.

cc) Hinweise auf die Geiselfunktion der Opfer

Ein weiterer Zeuge bestätigte die Geiselfunktion der Opfer. Er wurde als Mitglied des Staatssicherheitsdienstes gebeten, sich in die Angelegenheit einzumischen, weil der Verdacht bestand, dass zahlreiche Serben ohne Rechtsgrundlage in Silos inhaftiert waren und der zuständige Inspektor keine Besuchserlaubnis erhielt. Zu diesem Zeitpunkt wusste man bereits in der Sicherheitsbehörde, dass die Menschen misshandelt und unter ungeeigneten Bedingungen inhaftiert wurden. Dieser Zeuge bestätigte, dass man mit den Opfern Druck auf die SDS ausüben wollte, die serbische Partei, die wiederum selbst andernorts muslimische Zivilisten als Geiseln festhielt.¹⁰⁵ Der Zeuge leitete die Bitte um Einmischung weiter und versuchte, für einen Vertreter eine Besuchsgenehmigung zu erhalten, aber sein eigener Vorgesetzter Alispahić, Leiter der CSB, erklärte, man solle sich in diese Angelegenheit nicht einmischen. Er hätte bereits erwirkt, dass Inspektoren zu den Vernehmungen zugelassen würden. Alles andere müsse man den Zuständigen überlassen.¹⁰⁶

Diese Aussagen wurden von Inspektor Vinko Bešlić vom Staatssicherheitsdienst bestätigt, der im Juni/Juli 1992 etwa einen Monat in Silos verbrachte, um die Situation zu klären und zu dokumentieren. Offenbar wurde er dort unter Druck gesetzt, sich nicht einzumischen. Auch erklärte er, dass er zwar nicht hatte herausfinden können, wer die Entscheidung über die Inhaftierung dieser Personen getroffen hatte, aber er vermutete, dass die militärische Spitze und die Partei eine Vereinbarung getroffen hätten, die Personen festzuhalten.¹⁰⁷ Es war eindeutig eine Geiselnahme aus politischem Kalkül, in das nicht einmal die Sicherheitsbehörden eingreifen durften, die große Bedenken wegen der Vorgänge hatten. Dabei wird auch eine Rolle gespielt haben, dass es keinerlei offizielle Entscheidungen zu den Inhaftierungen gab, weder individuelle Haftbefehle noch andere Entscheidungen dazu, was mit den Häftlingen eigentlich geschehen sollte oder warum sie inhaftiert waren – und in dieser diffusen Situation, in der unklar blieb, welche Interessen mit der Inhaftierung eigentlich bedient wurden, konnte oder wollte auch der Staatssicherheitsdienst nicht viel ausrichten.

¹⁰⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 365.

¹⁰⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 366.

¹⁰⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 366.

¹⁰⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 367.

Von den Zuständigen für die 9. Gebirgsbrigade wiederum hört man in diesem Zusammenhang, dass das Lager Silos einfach so entstanden sei. Als wäre es nichts Besonderes, dass plötzlich Leute in einem Lager zusammengepfercht und festgehalten werden.¹⁰⁸

Auch ein Vertreter der Armee R BiH (der spätere Kommandant des Ersten Korps Vahid Karavelić) hatte von Silos gehört, aber erst Mitte 1993. Er hielt sich für unzuständig einzugreifen und das Gefängnis für eine Angelegenheit der Zivilbehörden, die ihn nichts anging. Er bestätigte aber die These von der Geiselnahme in Erwartung eines Austauschs. Es wäre das Gerücht umgegangen, dass die Leute festgehalten wurden, damit andere von der SDS festgehaltene Muslime gegen die serbischen Opfer ausgetauscht werden konnten.¹⁰⁹

Der Zeuge *Mirko Pejanović*, Mitglied der Kriegspräsidenschaft der RBiH, bestätigte später, dass es mehr Gefängnisse wie Silos gab. Es waren Gefängnisse, die von örtlichen Verteidigungskräften oder Zivilbehörden oder der Militärstaatsanwaltschaft eingerichtet worden waren. Sie hätten von diesen Behörden auch einfach wieder aufgelöst werden können, doch das geschah nicht, offenbar, weil man Angst hatte, die Sicherheit vor Ort durch die Freilassung der Gefangenen zu gefährden.¹¹⁰ Dieser letzte Punkt wird aber nicht genauer erörtert. Jedenfalls existierten keine individuellen Haftbefehle, sondern inhaftiert wurde schlicht, wer als Serbe nicht auf den Aufruf zur Mobilmachung reagiert hatte, sich also nicht der Armee BiH angeschlossen hatte.¹¹¹

Weitere Zeugen bestätigen, dass Silos im Wesentlichen ein Gefängnis der „zivilen Strukturen“ vor Ort war, also kein militärisches Gefängnis. Zum Teil wird auch behauptet, die Zivilbevölkerung hätte nach der Geiselnahme von Muslimen aus Hadžići entsprechende Inhaftierungsmaßnahmen gefordert und man hätte sich nicht „wehren“ können, um nicht Auseinandersetzungen hinter der Linie in den eigenen Reihen mit der eigenen Zivilbevölkerung zu haben.¹¹² Die Begründungen, die sich auf die Situation vor Ort beziehen, sind etwas diffus. Es geht aber offenbar darum, überhaupt Maßnahmen ergriffen zu haben, angesichts der Geiselnahmen in Hadžići, des Flüchtlingszustroms, zahlreicher Tote und der Unzufriedenheit der muslimischen Bevölkerung.¹¹³ Die lokalen Zivilbehörden hatten die Gefängnisse

¹⁰⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 368.

¹⁰⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 369.

¹¹⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 370.

¹¹¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 371.

¹¹² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 373, 375.

¹¹³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 375.

ganz offenkundig eigenständig ohne Benachrichtigung der überörtlichen Militär- und Justizbehörden errichtet, die nur durch Zufall später von der Existenz der Einrichtungen erfuhren.¹¹⁴

An dieser Stelle wiederholt das Gericht noch einmal mehrere Verhaftungsgeschichten, wohl auch, um die Undurchsichtigkeit dieser Verhaftungen bzw. ihrer diffusen Gründe zu betonen. Betont wird in den folgenden Randnummern noch einmal, dass die Verhafteten allein wegen vermeintlichen oder tatsächlichen Waffenbesitzes verhaftet wurden. Außerdem verhielten sich die Behörden widersprüchlich. Die Opfer konnten zumeist nach einer ersten Vernehmung, oft Tage oder Wochen, nachdem sie die Waffen bereits abgegeben hatten, wieder nach Hause gehen, wurden aber am Folgetag in der Regel abgeholt und inhaftiert. Ein Inhaftierter, früher Mitglied der Staatssicherheit, beschrieb, wie er mit großem Aufwand von über 50 Personen verhaftet wurde, einen Tag, nachdem er ausgesagt und eine Waffe abgegeben hatte.¹¹⁵ Das alles lässt vermuten, dass die Inhaftierten zwar gezielt zur Inhaftierung ausgesucht worden waren, aber ohne echten Grund – und dass oft zunächst die Polizei bzw. die Sicherheitsbehörden die Waffen abnahmen und die Verhöre durchführten, und dann aber andere am Folgetag die Inhaftierung realisierten. An dieser Stelle werden auch die Namen des Kommandanten der Polizeistation Pazarić, Nail Hujčić, und dessen Stellvertreter Mirsad Šabić erwähnt.¹¹⁶ Hujčić wurde in Silos auch gesehen.¹¹⁷ Keinem Zeugen wurde der Inhaftierungsgrund mitgeteilt, keiner erhielt eine schriftliche Bescheinigung darüber.¹¹⁸ Zum größten Teil erhielten die Zeugen auch keine Bescheinigungen über die von ihnen abgegebenen oder bei ihnen beschlagnahmten Waffen. Zum Teil wurden ihnen Monate nach der Inhaftierung solche Bescheinigungen (ohne Unterschrift) ausgestellt, wobei die Bescheinigungen falsche Waffenangaben enthielten.¹¹⁹ Gleichzeitig war den zuständigen Behördenleitern bekannt, dass die drei Gefängnisse in Silos, der Grundschule in Pazarić und im Vorratsraum der Kaserne Krupa nicht die Mindestbedingungen für die Unterbringung und den Aufenthalt von inhaftierten Personen erfüllten.¹²⁰ Alles spricht für eine lokal zur Beruhigung oder Befriedigung der örtlichen muslimischen Bevölkerung beschlossene und durchgeführte Inhaftierungsaktion, mit der die Täter am Ende auch nicht mehr aufhören konnten (auch wegen der Illegalität der Aktion und der Tatsache, dass die eigentlich zuständigen Behörden davon nichts wussten). Die später ausgestellten Bescheinigungen über die Beschlagnahme von Waffen

¹¹⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 376.

¹¹⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 386.

¹¹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 386.

¹¹⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 387.

¹¹⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 396.

¹¹⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 383.

¹²⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 397 f.

– größtenteils ohne Unterschrift oder inhaltlich falsch – sollten die Verhaftungen wohl plausibel machen.

dd) Kenntnis von der Ungeeignetheit der Räume zur Unterbringung von Menschen

Die Kammer beschäftigt sich ab Rn. 399 mit der Frage, ob die Verantwortlichen von vornherein wussten, dass die gewählten Hafteinrichtungen für die Unterbringung von Menschen ungeeignet waren. Das wird für die Kammer bereits dadurch bestätigt, dass die Gebäude als solche schon ungeeignet ausgesucht worden waren, dass alle Beteiligten wussten, dass diese Gebäude ausgewählt werden würden, weil diesen Einrichtungen bereits die am 14. Mai ergangene Entscheidung über die Isolation der serbischen Bevölkerung zugestellt worden war, also vorab, in der Eigenschaft, ausgewählte Einrichtung für die Inhaftierung gewesen zu sein.¹²¹ Gleichzeitig war allen Verantwortlichen aus der Region bekannt, dass ein Warenlager (Krupa), ein Getreidesilo (Silos) und eine Sporthalle einer Schule keinen geeigneten Haftort für Menschen darstellten.¹²² Die Entscheidung über die Auswahl dieser Gebäude fiel wohl spontan, es musste einfach irgendein Gebäude her, dass für die Inhaftierung irgendwie großemäßig geeignet war. Jedenfalls hatte sich im Krisenstab niemand darüber Gedanken gemacht, ob diese Gebäude überhaupt zur Unterbringung von Menschen geeignet waren. Es gab sonst ja keine Gebäude.¹²³ Zum Teil hat die Verteidigung auch vorgetragen, dass Refo Tufo, der damalige Polizeichef, die Entscheidung vorab schon getroffen und die Inhaftierung an diesen Orten schon eingeleitet hatte, ohne sich mit dem Krisenstab abzusprechen. Refo Tufo hätte eine solche Autorität gehabt, dass es eine Absprache mit dem Krisenstab dazu gar nicht gebraucht hätte. Der Krisenstab hätte mit seiner spontanen Entscheidung über die Isolation der Serben nur nachgezogen.¹²⁴ Das Gericht betont in der Folge dann auch, dass den Angeklagten aus dem Krisenstab nicht die Errichtung der drei Hafteinrichtung zur Last gelegt wird, sondern dass sie mit der Isolationsentscheidung vom 14. Mai 1992 die Inhaftierung von Menschen an diesen ungeeigneten Orten vorsätzlich eingeleitet bzw. ermöglicht hatten.¹²⁵

ee) Zum Druck aus der Bevölkerung, die Geiselnahme zu verschärfen – ein Rechtfertigungsgrund?

Die Kammer rekapituliert, dass in Silos bereits ab dem 11. Mai 1992 Menschen inhaftiert waren, nämlich die beim Sturm auf die Kaserne Krupa gefangengenommenen JNA-Soldaten. Zivilpersonen wurden erst infolge des Erlasses der Entscheidung vom 14. Mai 1992 dort inhaftiert.¹²⁶ Insgesamt hatte der Krisenstab einfach eine bereits von der Polizei eingerichtete Hafteinrichtung für die eigenen

¹²¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 399.

¹²² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 400.

¹²³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 402.

¹²⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 402.

¹²⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 403.

¹²⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 404.

Zwecke nutzbar gemacht. Direkt nach Ernennung des ersten Leiters der Einrichtung Silos kamen dann auch bereits die ersten Gruppen von inhaftierten Zivilisten dort an.¹²⁷ Weiterhin gab es durch den Krisenstab Entscheidungen, die die Haftbedingungen verschärften oder den Fortbestand der Haftenrichtungen sicherten, unter anderem die Entscheidung vom 1. März 1993, getroffen durch den Präsidenten der Kriegspräsidenschaft Mustafa Delilović, dass die Opfer nicht ausgetauscht werden dürften, bis man mehr über das Schicksal der aus Hadžići entführten Muslime erfuhr. Diese Entscheidung war auf Betreiben der Angehörigen der Entführungsoffer aus Hadžići getroffen worden und führte dazu, dass die serbischen Zivilpersonen, die hier ganz offensichtlich als Geisel und Druckmittel gegen die serbische Seite dienten, noch länger als notwendig an den ungeeigneten Orten inhaftiert waren.¹²⁸ Eine Zeugin aus der muslimischen Gemeinde vor Ort bestätigte auch, dass die Gemeinde den Antrag gestellt hatte, die serbischen Opfer de facto als Geiseln festzuhalten und die Haftbedingungen zu verschärfen, damit die muslimischen Inhaftierten freigelassen würden oder man zumindest das Recht bekäme, sie zu besuchen und zu versorgen. Es sollten Austausche und Freilassungen unterbunden, Besuche und Lebensmittelversorgung von außen eingestellt und etwaige Straftäter unter den Gefangenen zur Anklage gebracht werden.¹²⁹ Diese Eingabe der lokalen Bevölkerung zeigt auch, dass alle wussten, dass die Inhaftierten grundsätzlich nicht als Straftäter inhaftiert worden waren, sondern nur zum Zwecke der Geiselfestsetzung. Andernfalls hätte man nicht eine gesonderte Einleitung von Strafverfahren im Verdachtsfall gegen diese Inhaftierten gefordert. Gleichzeitig werden alle Gefangenen ohne Ansehung ihrer Involvierung ins Kampfgeschehen als Tschetniks bezeichnet, also de facto alle serbischen Inhaftierten als „Tschetnik“ beleidigt.¹³⁰ Dies zeigt, dass die serbische Bevölkerung insgesamt nicht mehr als Mitbürger oder Menschen angesehen wurde, sondern nur noch als beliebig verwertbare Verhandlungsmasse. Die Angehörigen der Entführten aus Hadžići setzten die Zivilbehörden dermaßen unter Druck, dass nicht einmal die Abberufung von Refo Tufo Bestand haben durfte. Dieser war abberufen worden, nachdem andere Polizisten aufgrund der Behandlung der Gefangenen und weiterer serbischer Zivilisten auf höherer Ebene gegen ihn Beschwerde eingelegt hatten. Eine Gruppe Frauen konnte Tufos Rückkehr auf den Posten des Polizeichefs durchsetzen, obwohl er aufgrund der Berichte über seinen Umgang mit den betroffenen Zivilpersonen den direkten Vorgesetzten als für den Job ungeeignet galt.¹³¹ Die Vereinigung der Angehörigen der Vermissten übte sehr starken Druck aus und stellte mehrere Ultimaten, die alle darauf abzielten, die Inhaftierten in Silos, Krupa und Pazarić als Geiseln zum Erpressen von Information über den Verbleib der inhaftierten Muslime zu nutzen. Es wurde u. a. gefordert, den Besuch von internationalen Organisationen in Silos zu verbieten und die inhaftierten Serben notfalls zu töten, wenn die serbische Seite nicht auf die Forderung nach Information über die inhaftierten Muslime

¹²⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 404.

¹²⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 406 f.

¹²⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 411, 413.

¹³⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 413.

¹³¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 415.

eingehen sollte.¹³² Die zuständigen Behördenvertreter (sowohl der militärischen als auch der zivilen Behörden) standen unter Druck. Ein Konflikt mit dieser Bevölkerungsgruppe hätte einen weiteren Konflikt auf diesem Gebiet und damit den Verlust des Territoriums bedeutet, man gab also nach. Insgesamt wurden sie also ihrer Ansicht nach von muslimischen Zivilisten vor Ort regelrecht zur Fortsetzung der Inhaftierung der Serben gezwungen.¹³³

Am Erstaunlichsten aber ist, dass die Kammer der Kriegspräsidenschaft Recht gibt, dass sie diesem Druck aus der Zivilbevölkerung nachgeben musste. Weil es Drohpotential gegeben hätte, weil gegebenenfalls muslimische Kämpfer sich geweigert hätten weiterzukämpfen, was militärisch gefährlich gewesen wäre, hätte die Kriegspräsidenschaft dem Druck nachgeben und die Entscheidung vom 1. März 1993, die alle Austausche verbietet, treffen müssen.¹³⁴ Welcher Rechtfertigungsgrund hier bedient wird, vielleicht Notstand, bleibt verborgen, ebenso wie die Subsumtion unter die Voraussetzungen dieser Rechtfertigungsgründe – insbesondere die Frage, ob diese schweren Kriegsverbrechen an Unschuldigen wirklich überhaupt jemals eine verhältnismäßige Antwort auf schwere Verbrechen der Gegenseite sein können. Artikel 10 StGB SFRJ sah einen Rechtfertigungsgrund des Notstands („necessity“) vor, aber nur unter der Bedingung, dass der angerichtete Schaden zur abgewendeten Gefahr in einem angemessenen Verhältnis steht und dass nicht mehr Schaden angerichtet wird als abgewendet werden soll. Diese Bedingungen waren hier nicht erfüllt. Notwehr nach Artikel 9 StGB SFRJ konnte schon deswegen nicht vorliegen, weil die Opfer der Tat nicht zugleich die Angreifer waren.¹³⁵

Die Kammer zieht aber aus den Geschehnissen zumindest die eindeutige Schlussfolgerung, dass *Mustafa Delilović* auch völlig allein über die Inhaftierung und Freilassung der Opfer eine Entscheidung treffen konnte.¹³⁶

Mustafa Delilović hatte sich auch massiv widersetzt, in Umsetzung der Entscheidung der Präsidenschaft der Republik BiH vom 26. April 1994 das „Gefängnis-Silos“ in Tarčin abzuschaffen und es in die Zuständigkeit der Militärgerichte bzw. der örtlichen Bezirksgerichte und Bezirksstaatsanwaltschaften zu übertragen. Er hatte Widerstand geleistet gegen die Entscheidung der Regierung der Republik BiH vom 29. April 1995, das Gefängnis Silos in Tarčin abzuschaffen und alle Gefangenen in die KPD¹³⁷ Zenica zu verlegen, weswegen das Gefängnis noch fast ein Jahr nach Erlass

¹³² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 419.

¹³³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 420.

¹³⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 422.

¹³⁵ Zu den Voraussetzungen der Notwehr bzw. den Anforderungen der Notwehrausübung gegen einen Angreifer nach dem alten Recht des StGB SFRJ s. *Čejović Bora*, *Krivično pravo*, Opšti deo, IV izmenjeno i dopunjeno izdanje (Strafrecht, Allgemeiner Teil, IV. geänderte und ergänzte Auflage), Naučna knjiga, Belgrad 1987, S. 143-147.

¹³⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 424.

¹³⁷ Anmerkung des Übersetzers: KPD – Kazneno popravni dom bedeutet: Strafanstalt.

der Auflösungsentscheidung vom 26. April 1994 betrieben wurde.¹³⁸ Das zeigte seine enorme Macht in diesen Fragen.

Als die überörtlichen Militär- und Justizbehörden von den ohne ihr Wissen errichteten Haftenrichtungen in Hrasnica, Tarčin und Konjic erfuhren, wurde eine Kommission gebildet, die den Status der Gefängnisse, der Häftlinge und den Umgang mit den Häftlingen untersuchen sollte. Der Zeuge Osmanbegović, der diese Kommission leitete, berichtete vor Gericht von seinen Besuchen in den Haftanstalten und davon, dass vor allem die Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eine Überprüfung gefordert hatten. Am 25.°Oktober 1993 fuhr die Kommission nach Silos und erhielt vom Gefängnisleiter und seinen Stellvertretern, Bećir Hujić, Šerif Mešanović und Halid Čović, auch alle notwendigen Unterlagen. Der anschließende Bericht führte nach einer bzw. mehreren Debatten in der Kriegspräsidenschaft der Republik BiH zur Schließung aller Haftanstalten, außer Silos (obwohl auch Silos geschlossen werden sollte). Dass Silos weiter existierte, zeigt, dass auch die Kriegspräsidenschaft der Republik BiH sich nicht in der Lage sah, die Geiselnahme in Silos zu beenden, weil der Druck der lokalen Bevölkerung, die Opfer weiterhin als Geiseln zu behalten, zu hoch war.¹³⁹ Die offizielle Begründung für die Fortführung der Inhaftierung in Silos war, dass die Sicherheit der Gefangenen im Fall ihrer Freilassung oder ihrer Verlegung nach Zenica in bessere Haftbedingungen bzw. wo ein Verfahren gegen die Inhaftierten hätte geführt werden können, nicht garantiert werden konnte. Deswegen blieb das Lager bestehen.¹⁴⁰ Die Behörden hatten vor der Gewalttätigkeit der eigenen Bevölkerung kapituliert oder auch einfach kapitulieren wollen.

Entscheidend für den vorliegenden Fall ist die gerichtliche Feststellung, dass *Mustafa Delilović* zwar für die Errichtung des Gefängnisses, nicht aber für dessen rechtswidrige Fortführung verantwortlich gewesen sein soll. Er soll keine Verantwortung dafür tragen, die ursprüngliche Auflösungsentscheidung der Behörden bzgl. des Lagers Silos nicht durchgesetzt zu haben. Die Umsetzung der Auflösungsentscheidung wäre nicht seine Aufgabe gewesen bzw. er wäre nicht von der Untersuchungskommission mit der Umsetzung beauftragt worden.¹⁴¹ Ebenso wenig hätte er die Entscheidung der Regierung der Republik BiH vom 29.°April 1995 zur Auflösung des Lagers umsetzen müssen.¹⁴² Zuständig gewesen wären für die Umsetzung der Regierungsbeschlüsse das Verteidigungsministerium, das Ministerium der inneren Angelegenheiten und das Justizministerium,

¹³⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 427 ff.

¹³⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 433 ff.

¹⁴⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 435.

¹⁴¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 437 f.

¹⁴² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 440.

aber diese setzten die Beschlüsse zur Auflösung des Lagers Silos und zur Verlegung der Gefangenen ins KPD Zenica auch nicht um.¹⁴³

b) Gegen Nezir Kazić, Kommandant der 9. Gebirgsbrigade

Auch *Nezir Kazić* wurde bzgl. der Vorwürfe, die Auflösungsentscheidungen der Behörden nicht umgesetzt zu haben, freigesprochen. Auch hier konnte die Kammer nicht erkennen, dass die Staatsanwaltschaft nachgewiesen hätte, dass er persönlich die Pflicht zur Auflösung des Lagers Silos gehabt hätte, die er entweder nicht erfüllt oder abgelehnt hätte.¹⁴⁴

Auch war er nicht für die Verhaftung der Opfer verantwortlich, denn diese fand im Jahre 1992 statt, als *Kazić* noch nicht Kommandant der 9. Gebirgsbrigade war. Aber er war zuständig für die unrechtmäßige Inhaftierung der Opfer in der Zeit, als *Kazić* ab dem 19.°Januar 1993 als Kommandant der 9.°Gebirgsbrigade agierte, in deren Zuständigkeit das Gebäude Silos seit dem 6. November 1992 fiel. Die Brigade war für das Funktionieren der Sicherheit in Silos verantwortlich und damit auch für die Zustände dort.¹⁴⁵ Die Kammer ergänzt insoweit, dass *Kazić* über alle relevanten Umstände, den Status der Opfer als Zivilisten, die Missstände im Lager etc. informiert war, dass er aber dennoch nichts unternahm, um die Opfer freizulassen oder der Situation abzuhelpen.¹⁴⁶ Er hatte zudem verfügt, dass ihm täglich von der Gefängnisleitung Sicherheitsberichte zukommen sollten, was auch geschah. Die Gefängnisleiter berichteten über alle Vorkommnisse und Probleme und verlangten *Kazićs* Zustimmung, wenn jemand freigelassen werden sollte.¹⁴⁷ Erst nach der Flucht mehrerer Inhaftierter endete die Zuständigkeit der 9. Gebirgsbrigade für Silos durch Übergang der Zuständigkeit auf die 14. Leichte Brigade im Frühling 1995.¹⁴⁸ Auch für *Krupa* war die 9. Gebirgsbrigade verantwortlich. Wie bedeutsam die Rolle von *Kazić* war, zeigte sich auch darin, dass er den Leiter der jeweiligen Hafteinrichtung ernennen konnte, was er auch tat.¹⁴⁹ Er ersetzte *Bećir Hujć* durch *Halid Čović*.¹⁵⁰ Insgesamt kam die

¹⁴³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 444.

¹⁴⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 439.

¹⁴⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 447, 450.

¹⁴⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 452.

¹⁴⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 453 f.

¹⁴⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 455.

¹⁴⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 459.

¹⁵⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 457.

Kammer daher zu dem Schluss, dass er durch Unterlassen die weitere Inhaftierung der Opfer verschuldet hatte. Er hätte seine Befugnisse zur Freilassung der Opfer nutzen müssen.¹⁵¹

Kazić war weiterhin für die rechtswidrige Inhaftierung von etwa 50 kroatischen Zivilisten, auch Frauen, im Frühjahr (April bis Juli) 1993 verantwortlich. Die Inhaftierungen erfolgten während des Konflikts zwischen der Armee der Republik BiH und des kroatischen Verteidigungsrats HVO. Die Opfer stammten unter anderem aus den Gebieten von Tarčin, Medvjedica, Mokrina, Pirin und Zabrđe und wurden rechtswidrig auf Befehl Kazićs von der Militärpolizei der 9. Gebirgsbrigade inhaftiert. Ihre Häuser wurden durchsucht und zum Teil von der Militärpolizei auch geplündert.¹⁵² All das geschah ohne Rechtsgrund. Die örtliche Polizei hatte zuvor zudem abgelehnt, bei den Festnahmen mitzuwirken, so dass die 9. Gebirgsbrigade allein agierte.¹⁵³ Offiziell ging es auch hier wieder um die Suche nach Waffen, inoffiziell aber blieben die Opfer in Silos in Haft, bis sie ausgetauscht wurden, also war es wiederum eine Geiselnahme. Auch gab es nur vier Haftbefehle für etwa 50 Inhaftierte, was zeigt, dass es bei den Festnahmen nicht um den Verdacht einer Straftat ging, sondern um ethnische Säuberungen und darum, ein Faustpfand zur Verhandlung mit dem HVO in der Hand zu haben.¹⁵⁴

c) Die Einzelvorwürfe gegen Fadil Čović (als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit „SJB“ Hadžići) und Mirsad Šabić (als De-facto-Kommandant der Polizeistation Pazarić)

Die Angeklagten Čović (als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići) und der Angeklagte Šabić (als De-facto-Kommandant der PS Pazarić) waren ebenfalls für die Inhaftierung der serbischen Zivilbevölkerung im Sommer des Jahres 1992 mitverantwortlich. Polizisten ihrer Polizeidienststellen hatten sich an den Verhaftungen beteiligt.¹⁵⁵ Die Kammer belegt die Verwicklung der Polizeibehörden in die Vorgänge mit zahlreichen Dokumenten, vor allem mit Listen von Inhaftierten, die von den Polizeibehörden erstellt worden waren, und mit Schriftverkehr mit anderen zuständigen Stellen.¹⁵⁶ Auch in den Zeugenaussagen der Inhaftierten wird die Beteiligung von Polizisten bei den Inhaftierungen bestätigt.¹⁵⁷

Dass sich der Angeklagte Mirsad Šabić als De-facto-Kommandant persönlich an der Aktion der Festnahme von Personen serbischer Volkszugehörigkeit beteiligt hat, wird durch verschiedene

¹⁵¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 463.

¹⁵² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 466 ff.

¹⁵³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 467.

¹⁵⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 475 f.

¹⁵⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 478 ff.

¹⁵⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 480 ff.

¹⁵⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 489 ff.

Schrift Dokumente nachgewiesen. Unter anderem hatte der Angeklagte um eine Entbindung von der Teilnahme an der Austauschkommission gebeten, weil ihn die Aufgaben als Kommandant in Stellvertretung des erkrankten Kommandanten der Polizeistation Pazarić und die Verhaftungsaktionen so sehr in Anspruch nahmen.¹⁵⁸

Die Polizei nahm bei der Inhaftierung der serbischen Zivilisten auch die Aufgabe wahr, diese nach „Schwere der Straftaten“ zu kategorisieren. Entsprechende Einteilungen waren Aufgabe der Kriminalabteilung der SJB Hadžići, weil sie dazu offenbar aus einem „Vertrag über die Freilassung von Gefangenen“ nach dem Prinzip „alle für alle“ (offenbar angeleitet durch den Gedanken, wie diese Personen ausgetauscht werden könnten) verpflichtet waren.¹⁵⁹ Die Inhaftierten wurden in drei Kategorien eingeteilt. Die „erste Kategorie [umfasste] Personen, die direkt an der Bewaffnung und militärischen Organisation des serbischen Volkes sowie an militärischen Operationen beteiligt waren, die zweite Kategorie umfasste Personen, die nicht direkt an den genannten Aktivitäten beteiligt waren, bei denen jedoch eine Waffe und militärische Ausrüstung gefunden wurde, und die dritte Kategorie umfasste Personen, bei denen weder Waffen noch militärische Ausrüstung gefunden wurde“.¹⁶⁰

Zeugen aus den Rängen der Polizei und der Militärpolizei bestätigen diese Angaben. Sie bestätigten auch, dass selbst serbische Zivilpersonen ohne Waffen auf Entscheidung der Kriegspräsidenschaft hin festgenommen und in Silos inhaftiert wurden, angeblich zu ihrem eigenen Schutz.¹⁶¹ Auch andere Zeugen betonten, dass formal alles korrekt gelaufen sei, dass jedes Vorgehen durch Sitzungen und gute Absichten (zum Beispiel zur Inhaftierung als Schutzhaft!) legitimiert gewesen sei.¹⁶² Insgesamt bemühen sich die Polizeizeugen, sich selbst als ahnungslos und ihr eigenes Verhalten als formal unangreifbar und völlig korrekt darzustellen. Das aber wird konterkariert durch die Zeugenaussagen der Opfer dazu, mit welch massiver Gewalt die Festnahmen erfolgten, egal, ob man nun bei den Opfern eine Waffe gefunden hatte oder nicht.¹⁶³

Das Zentrum der Sicherheitsdienste in Sarajevo begann relativ bald, Ermittlungen in der Sache Silos aufzunehmen und Berichterstatter zu entsenden, die mit den Gefangenen in Silos sprechen sollten. Munir Alibabić entsandte den Zeugen Vinko Bešlić, selbst Mitglied der CSB Sarajevo, der feststellte, dass die inhaftierten Serben massiv misshandelt wurden. Er wurde aber vom Leiter der Einrichtung Bećir Huić unter Druck gesetzt, sich nicht einzumischen, weil es bei den Festnahmen darum ginge,

¹⁵⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 487 f.

¹⁵⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 496.

¹⁶⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 497.

¹⁶¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 500.

¹⁶² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 501.

¹⁶³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 503 ff.

eine Einflussnahme der SDS zu verhindern.¹⁶⁴ Der Zeuge interviewte die Gefangenen und wurde Zeuge ihrer schweren Verletzungen.

Zum Schein wurden einige Monate nach der Inhaftierung der serbischen Zivilisten (Dezember 1992) Strafanzeigen gegen diese wegen Waffenbesitzes bzw. der Straftaten des bewaffneten Aufstands und der Kollaboration mit dem Feind erstattet.¹⁶⁵ Offenbar wollten die Angeklagten Mustafa Delilović und Fadil Čović den Anschein rechtmäßiger Inhaftierungen erreichen bzw. so tun, als hätten sie nur ihre Strafverfolgungspflichten erfüllt. Die Kammer wies jedoch darauf hin, dass die monatelangen Inhaftierungen vor der Erstattung der Strafanzeigen Beleg genug waren, dass es hier um rechtswidrige Inhaftierungen ging.¹⁶⁶

Im Folgenden geht die Kammer dann der Frage nach, ob sich einzelne Vorfälle bei den Verhaftungen so abgespielt haben, wie in der Anklageschrift behauptet. Die Zeugenaussagen von Risto Mijatović, die vor allem den Angeklagten Šabić belasten, werden dabei als unsicher zurückgewiesen.¹⁶⁷ Außerdem scheinen manche Behauptungen in der Anklageschrift von den Opferzeugen nicht bestätigt zu werden.¹⁶⁸ Andere Aussagen belasten Bećir Hujčić, der die Aufnahme der Gefangenen in den Einrichtungen leitete,¹⁶⁹ und den Angeklagten Halid Čović, der bei den Aufnahmeprozeduren teilweise zugegen war.¹⁷⁰

d) Die Vorwürfe gegen Bećir Hujčić (als Leiter des Lagers Silos), Mirsad Šabić (Kommandant der PS Pazarić) und Šerif Mešanović (Leiter des Lagers Krupa) bezogen auf die Organisation und Leitung einzelner Haftanstalten

Ab Rn. 528 interessiert sich das Urteil zunächst für die Leitungsstrukturen des Lagers Silos und dafür, was mit den Gefangenen bei ihrer Ankunft dort geschah. Nach Sichtung zahlreicher Zeugenaussagen zu den Verwaltungs- und Leitungsstrukturen des Lagers Silos – bezogen auf die Zeit von Mai 1992 bis Oktober 1992, also die Zeit der Inhaftierung der serbischen Zivilbevölkerung – stellt die Kammer dann fest, dass der Angeklagte Bećir Hujčić als Leiter von Silos die physische Sicherheit in der Einrichtung Silos

¹⁶⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 511.

¹⁶⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 514.

¹⁶⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 514.

¹⁶⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 525.

¹⁶⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 526.

¹⁶⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 528 ff.

¹⁷⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 530.

organisierte und überwachte,¹⁷¹ dass er die Häftlinge in Empfang nahm, die Wachen organisierte und auch darüber entschied, was mit den Häftlingen in der Einrichtung geschehen sollte, also in welchen Zellen sie festgehalten wurden.¹⁷² Er entschied auch über Beschwerden gegen das Verhalten der Wachen.¹⁷³

Ab Rn. 538 geht es um die Grundschule 9. Mai in Pazarić, wo die Häftlinge von aktiven Polizisten und Reservepolizisten unter der direkten Kontrolle von Mirsad Šabić (Kommandant der PS Pazarić) in Empfang genommen und in der Folge auch bewacht wurden.¹⁷⁴ Die Wachen waren gegenüber ihrem Kommandanten Mirsad Šabić verantwortlich, der die Einrichtung auch besuchte.¹⁷⁵ Die Leitungsstruktur wird wie folgt wiedergegeben: Fadil Čović war Leiter der SJB Hadžići, sein Kommandant war Mirsad Šabić als Kommandant der Polizeistation Pazarić.¹⁷⁶ Ausweislich der Angaben der früheren Wärter durfte nur die Polizei die Einrichtung betreten, und zwar Mirsad Šabić, der sie oft besuchte, der auch mit Gefangenen redete und der Anweisungen gab, die Gefangenen nicht zu misshandeln.¹⁷⁷

Ab Rn. 546 geht es um die Leitungsstrukturen in der Kaserne Krupa. Leiter und Verantwortlicher war Šerif Mešanović. Šerif Mešanović war immer anwesend, hatte Kontakt zu den Gefangenen und organisierte die Wachen über Wachkommandanten, die ihm Bericht erstatteten.¹⁷⁸ Auch verbot er Misshandlungen und gab Anweisung, die Gefangenen auf die Toilette bzw. Wasser holen zu lassen.¹⁷⁹

Die Kammer sichtet dann die Berichte, Analysen und Gefangenenlisten und stellt fest, dass in unterschiedlichen Zeiträumen, zwischen 1 und 1334 Tagen, ungefähr **500** Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit und ungefähr **90** Personen kroatischer Volkszugehörigkeit in „Silos“ inhaftiert waren. In den Räumen der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić waren ungefähr **140** Personen serbischer

¹⁷¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 537.

¹⁷² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 536.

¹⁷³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 535.

¹⁷⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 538 f.

¹⁷⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 539.

¹⁷⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 541.

¹⁷⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 542, 545.

¹⁷⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 546 f.

¹⁷⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 548.

Volkszugehörigkeit und in den Vorratsräumen der Kaserne „Krupa“ in Zovik ungefähr **150** Personen serbischer Volkszugehörigkeit und ungefähr **30** Personen kroatischer Volkszugehörigkeit inhaftiert.¹⁸⁰

Vorgeworfen wird den jeweiligen Anstaltsleitern dann vor allem, sich nicht gegen die Inhaftierungen widersetzt zu haben, obwohl ihnen die Rechtswidrigkeit des Vorgehens aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Polizisten und Strafvollzugsverantwortliche bekannt gewesen ist. Sie hatten sich weder den Inhaftierungen widersetzt noch hatten sie vom vorgesetzten Leiter bei der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići, Fadil Čović, die Freilassung der Opfer verlangt.¹⁸¹ Im Ergebnis stellt die Kammer fest, dass die Angeklagten (Bećir Hujić, Mirsad Šabić, Halid Čović, Šerif Mešanović) die Rechtswidrigkeit der Inhaftierungen und aller Vorgänge in den Hafteinrichtungen aus ihrer Ausbildung, aus dem täglichen Kontakt mit den Angeklagten, aus den zahllosen Berichten über die Einrichtungen kannten.¹⁸² Die frühere Ausbildung ist deswegen wichtig, weil der Angeklagte Fadil Čović Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići war, der Angeklagte Mirsad Šabić Polizist, die Angeklagten Bećir Hujić und Šerif Mešanović waren zuvor Wächter in einer Strafanstalt, der Angeklagte Đelilović war Präsident der Gemeindeversammlung Hadžići. Alle wussten, unter welchen Bedingungen eine Inhaftierung legal war, und dennoch unternahmen sie nichts gegen die langjährige Inhaftierung der Opfer (oder sie veranlassten die Inhaftierung sogar). Daher hatten die Angeklagten für das Gericht alle den Tatbestand der rechtswidrigen Inhaftierung nach Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ erfüllt.¹⁸³

e) Die Einwände der Verteidigung – Opfer seien „Kriegsgefangene“ gewesen

Ab Rn. 559 f. gibt das Urteil die Versuche der Verteidigung wieder, die Opfer als feindliche Kämpfer darzustellen, wobei entscheidend ist, dass von JNA und SDS zuvor an diese Personen (oder jedenfalls an einzelne Personen aus der Opfergruppe) Waffen ausgeteilt worden waren. Auch hatten diese Serben sich nicht zum Kampf für die Armee BiH zu den Waffen gemeldet. Die Verteidigung versuchte also, sie zu den feindlichen Streitkräften zu zählen, die die JNA und die bewaffneten Formationen der SDS darstellten.¹⁸⁴ Sie lehnt sich aber weit aus dem Fenster, denn dazu muss sie vortragen, dass sich die Zivilisten allein dadurch zu feindlichen Truppen formiert hätten, dass sie hypothetisch zu einer solchen hätten werden können. Angesichts der Zahl von Personen und der Zahl der verteilten Waffen hätten sie im Zweifelsfall eine größere militärische Formation aufstellen können, die für die nichtserbische Bevölkerung gefährlich gewesen wäre. Die Argumentation lautet also: Es gab im Untergrund oder jedenfalls hypothetisch im Untergrund bereits die militärischen Strukturen der Serben zum Angriff auf die nichtserbische Bevölkerung. Diese waren allein dadurch entstanden, dass

¹⁸⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 552.

¹⁸¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 554.

¹⁸² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 555 f.

¹⁸³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 557 f.

¹⁸⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 560.

man die Waffen an die entsprechende Zahl von Personen verteilt hatte.¹⁸⁵ Die Isolierung der Serben aus diesem Gebiet hätte zur Sicherheit der Bevölkerung im Sinne von Artikel 42 der IV. Genfer Konvention erfolgen müssen, allein um die Straße M 17 und die Kommunikation hierüber zu schützen und um dafür zu sorgen, dass die Serben den Belagerungsring um Sarajevo nicht weiter verstärken.¹⁸⁶

Die Kammer antwortet hierauf, dass eine erste Inhaftierung der Waffenträger sicherlich nach Artikel 42 der IV. Genfer Konvention hätte gerechtfertigt sein können, weil tatsächlich einige der Inhaftierten in die Organisation eines serbischen Aufstands involviert gewesen sein könnten, aber da die Haftsituation dieser Personen auch nach längerer Zeit nicht besser wurde und nie das von der IV. Genfer Konvention verlangte Niveau erreichte (insbesondere wurden auch keine Gerichtsverfahren durchgeführt), wäre selbst eine in ihren Anfängen rechtmäßige Inhaftierung zur Sicherung der nichtserbischen Bevölkerung nach kürzester Zeit in eine rechtswidrige Inhaftierung umgeschlagen, so dass am Ende insgesamt nur eine aus ethnischen Gründen begründete illegale Inhaftierung übrig blieb.¹⁸⁷

An dieser Stelle fragt sich, ob hier die Idee geboren wurde, Zivilpersonen und Kriegsgefangene nach gleichen Maßstäben zu behandeln, weil mit der Zeit jede Inhaftierung der Betroffenen illegal wurde.

In der Folge zitiert das Gericht die Normen der IV. Genfer Konvention und erklärt, wann und unter welchen Bedingungen die Isolierung von Zivilpersonen zulässig ist, die zur Seite des „Feindes“ gerechnet werden. Die Kammer betont, dass die Autoren der IV. Genfer Konvention sich der Gefahren illegaler und menschenrechtswidriger Inhaftierungen bewusst waren und die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts nur als letztes Mittel und nur nach strengen Regeln erlaubt hätten (vgl. Artikel 41 bis 43 und Artikel 78).¹⁸⁸ Die Kammer stellt weiter klar, dass eine Zivilperson nur dann zur Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit wird, wenn es klare Verdachtsgründe dafür gibt, dass sie Aktivitäten gegen die Sicherheit des Staates ergreift. Es muss einen guten Grund für die Annahme geben, dass die Person „mit ihren Aktivitäten, Kenntnissen oder Qualifikationen eine echte Gefahr für ihre gegenwärtige oder zukünftige Sicherheit darstellt. Die Tatsache, dass eine Person männlich und wehrdienstfähig, ist, kann nicht unbedingt als Rechtfertigung für die Anwendung dieser Maßnahmen angesehen werden“. ¹⁸⁹ Weiter betont die Kammer, dass auch ein Verdacht, dass manche dieser Personen vielleicht Straftaten begehen werden, wenn man ihnen die Waffen nicht wegnimmt, nicht ausreicht, um sie zusätzlich noch zu inhaftieren, solange keine Beweise für geplante Verbrechen vorliegen.¹⁹⁰ Zudem hätten viele der Inhaftierten ihre Waffen vorab bereits abgegeben oder nie eine

¹⁸⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 561.

¹⁸⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 562 f.

¹⁸⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 565 ff.

¹⁸⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 571 f.

¹⁸⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 573.

¹⁹⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 577 f., 582.

Waffe besessen. Für sie bestand damit zum Inhaftierungszeitpunkt nicht einmal mehr ein Verdacht, dass sie die Sicherheit der nichtserbischen Bevölkerung gefährden würden.¹⁹¹ Darüber hinaus schreibt Artikel 43 der IV. Genfer Konvention vor, dass die Inhaftierten das Recht auf ein Verfahren in ihrer Sache haben, in dem sie die Inhaftierung überprüfen lassen können. Die Behörden hatten keine Verfahren durchgeführt und die Betroffenen zum Teil über vier Jahre hinweg unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten, was die IV. Genfer Konvention auf keinen Fall gestattet.¹⁹²

Die Kammer sichert das Ergebnis, dass keine rechtmäßige Internierung vorlag, dann auch noch mit Wiedergabe der Zeugenaussagen der Opfer zu den Ereignissen und ihrer Involvierung in den Konflikt ab.¹⁹³ An dieser Stelle finden sich viele Wiederholungen. Die Kammer fasst noch einmal zusammen, dass die Zeugen/Opfer zwar zuvor von der SDS zur Selbstverteidigung Waffen erhalten hatten, aber dass sie sie nicht genutzt hätten und nicht organisiert waren. Auch hatte die Mehrzahl der Zeugen die Waffen nach einem Aufruf der Behörde abgegeben, und keiner war ernsthaft verdächtig, an Kampfhandlungen gegen Muslime beteiligt gewesen zu sein. Auch bei den Einzelverhören, die oft mit Misshandlungen einhergingen, fanden die Polizisten der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići keine entsprechenden Beweise. Dann stellt die Kammer diese Aussagen denen der vernehmenden Beamten gegenüber. Sie bestätigen die Aussagen der Opfer im Wesentlichen.¹⁹⁴ Auch die vorhandenen Schriftstücke belegen den im Regelfall fehlenden Tatverdacht. Es gibt Waffen- und Personenlisten, aber nur wenige Haftbefehlsentscheidungen, also tatsächlich bezüglich einzelner Personen ergangene Inhaftierungsentscheidungen.¹⁹⁵ Diese Haftbefehle sind deswegen so wichtig, weil ihre Existenz zeigt, dass für so gut wie keinen der Inhaftierten rechtzeitig ein Haftbefehl beantragt wurde. Für die meisten der Inhaftierten wurde nie eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt; und die wenigen Haftbefehle, die es gibt, stammen aus einer Zeit lange nach Festnahme der betroffenen Personen. Die Inhaftierungen erfolgten damit bewusst extralegal.¹⁹⁶ Die Kammer ergänzt in Rn. 603, dass – ganz gleichgültig, welchen Verteidigungsvortrag man zugrunde legt – die Bedingungen für eine rechtmäßige Internierung der Opfer nicht vorlagen. Nicht nur, dass die meisten nicht einmal annähernd verdächtig waren, mit dem Feind gegen die Muslime zu agieren, sie alle wurden auf jeden Fall unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten und ohne gerichtliche Kontrolle. Das heißt, die von Artikel 43 der IV. Genfer Konvention vorgeschriebenen gesetzlichen Garantien, dass ihre Haft in

¹⁹¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 582.

¹⁹² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 574 f.

¹⁹³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 585 ff.

¹⁹⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 592 ff.

¹⁹⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 598 ff.

¹⁹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 599 ff.

regelmäßigen Abständen überprüft wird, wurden missachtet.¹⁹⁷ Aus all diesen Gründen wurde die Straftat einer rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten als Kriegsverbrechen vom Gericht bejaht.¹⁹⁸

f) Anklagepunkt II: Unmenschliche Behandlung innerhalb der Haftanstalten

aa) Die Bedingungen in den Haftanstalten

Ab Rn. 611 konzentriert sich das Gericht dann auf die Bedingungen in der Haft. Das Gericht zählt in der Folge auf, dass die Gefangenen in den Einrichtungen hungerten und medizinisch und hygienisch unterversorgt waren. Sie schliefen auch im Winter auf dem kalten Betonfußboden oder auf Paletten, hatten nicht genügend Decken zur Verfügung und verwehrten mangels Möglichkeit zum Baden zunehmend. Als Toilette stand ihnen nur ein Eimer zur Verfügung, dessen Inhalt oft auch noch auf dem Zellboden vergossen wurde, wo die Gefangenen schliefen. Auch wenn die Umstände in Pazarić insgesamt zu dieser Zeit wegen des Kriegs schlecht waren und viele Menschen hungerten, so waren doch die Bedingungen in den Haftanstalten nahezu unerträglich. Menschen starben. Erst nach dem ersten Besuch des IKRK und mit Ankunft des neuen Leiters Halid Čović im August 1994 wurden die Bedingungen etwas besser.¹⁹⁹ Die Kammer geht zudem davon aus, dass die Bedingungen für die Inhaftierten bewusst so schlecht aufrechterhalten wurden, um ihnen zusätzliches Leiden zuzufügen.²⁰⁰ All das genügte, um den Anklagepunkt der unmenschlichen Behandlung durch die Haftbedingungen als Kriegsverbrechen zu bejahen.

bb) Die nicht übersetzten Abschnitte zum Anklagepunkt II

Die Rn. 616-675 im Urteil wurden nicht übersetzt. Die fehlenden Abschnitte zwischen Rn. 616-675 behandeln die unmenschlichen Bedingungen in den einzelnen Hafteinrichtungen (fehlende Hygiene, Mangel an Nahrungsmitteln und Wasser, Kälte, die Tatsache, dass die Häftlinge auf dem Boden schlafen mussten, ohne Heizung, Betten, Decken, und dass manche verhungerten).

cc) Die individuelle Verantwortlichkeit der Angeklagten

Ab Rn. 676 fasst das Gericht dann die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten zusammen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Leiter der Hafteinrichtungen für diese unmenschlichen Bedingungen in der Haft **nicht verantwortlich** sind. Insgesamt soll der gesamte zweite Punkt der Anklageschrift den Angeklagten Bećir Huić, Šerif Mešanović, Halid Čović und Mirsad Šabić nicht vorgeworfen werden können, denn die Angeklagten hätten – als Einrichtungsleiter – ihre Vorgesetzten, die Angeklagten Nezir Kazić und Mustafa Delilović, immer rechtzeitig informiert und über die Missstände auf dem Laufenden gehalten, aber es hätte nicht geholfen. Sie hätten sozusagen damit leben müssen, dass diese Angeklagten (denen die unmenschliche Behandlung durch

¹⁹⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 603, 605.

¹⁹⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 609.

¹⁹⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 613, 615, 616.

²⁰⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 614.

Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen dann auch tatsächlich vorgeworfen wurde) keine Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen. Das Fazit des Gerichts lautet wörtlich:

*„Diese Angeklagten erfüllten ihre Pflichten in Bezug auf die Sorge bezüglich der Bedingungen in den Einrichtungen, da sie keine Befugnisse hatten, ohne Zustimmung des Kommandos der Brigade oder der Kriegspräsidenschaft und ohne das Wissen und die Erlaubnis der Angeklagten Kazić und Delilović selbst etwas zu tun.“*²⁰¹

Diese Feststellungen erstaunen vor allem deswegen, weil die Angeklagten doch in der Pflicht waren, die Haft sofort zu beenden, wenn die Haftbedingungen in dieser Form unerträglich werden. Das genau macht ihre Mittäterschaft an dem Verbrechen aus. Was das Gericht hier de facto macht, ist, die Einrichtungsleiter unter Berufung auf den „Strafausschließungsgrund“ des Handelns auf Befehl aus der Haftung herauszunehmen. Aber Handeln auf Befehl ist bei dieser Form von Kriegsverbrechen bereits seit dem Urteil von Nürnberg nicht mehr als Strafausschließungsgrund anerkannt. Artikel 33 Absatz 1 Römisches Statut erkennt Handeln auf Befehl nur dann als Strafausschließungsgrund an, wenn die Person auf Anordnung eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten handelt und der Täter dabei (a) gesetzlich verpflichtet war, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten, und er (b) nicht wusste, dass die Anordnung rechtswidrig ist, und (c) die Anordnung auch nicht offensichtlich rechtswidrig war, was nach Artikel 33 Absatz 2 Römisches Statut nur bei Kriegsverbrechen denkbar ist. Hier würde dieser Strafausschließungsgrund aber eindeutig nicht eingreifen, denn die vier Angeklagten, die hier von strafrechtlicher Verantwortung für die unmenschlichen Bedingungen in ihrer Hafteinrichtung freigesprochen werden, haben alle eindeutig erkannt, dass sie mit der Inhaftierung der Opfer unter diesen Bedingungen die Regeln des humanitären Völkerrechts brechen. Gerade deswegen wurden auch die vielen Berichte geschrieben, eben um den Vorgesetzten die Situation begreiflich zu machen.²⁰² Als diese nichts änderten, hätten die Angeklagten die Opfer aus der Haft entlassen oder – wenn dies nicht möglich war, weil die örtliche Bevölkerung die Opfer dann angegriffen hätte – in anderer Form für Verbesserungen sorgen müssen (zum Beispiel durch Eröffnung der Möglichkeit einer Versorgung der Opfer durch die eigene Angehörigen von außen mit dem Lebensnotwendigen).

Der einzige Angeklagte, bei dem man das Gefühl hat, er hätte wirklich versucht, Maßnahmen zu ergreifen, ist der Angeklagte Halid Čović, der am 16.° August 1994 zum Leiter von Silos ernannt wurde und die Haftbedingungen für die Häftlinge spürbar verbesserte. Er ermöglichte ihnen zu baden, beantragte für mehrere Personen medizinische Behandlungen und versuchte, mehr Nahrungsmittel für die Gefangenen zu besorgen.²⁰³ Von den anderen Einrichtungsleitern werden keine entsprechenden Bemühungen berichtet. Gleichzeitig leitet das Gericht aber aus dieser Feststellung ab, die Leiter der Einrichtung hätten nur mit Befugnis der Vorgesetzten Verbesserungen einleiten können. Es liest damit aus den schriftlich festgehaltenen Bemühungen von Halid Čović nicht nur heraus, dass er sich nachdrücklich um Verbesserungen bemüht hat, sondern dass keiner der Einrichtungsleiter allein

²⁰¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 684.

²⁰² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 685.

²⁰³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 686.

etwas zur Verbesserung der Situation tun konnte, was zeige, dass nur die Vorgesetzten für die Situation in den Hafteinrichtungen verantwortlich zu machen seien.²⁰⁴ Das Gericht bejaht also insgesamt, dass sich die Einrichtungsleiter trotz schreienden Unrechts durch Berichte und Änderungsvorschläge von den Verbrechen entlasten können. Es haften nur die Befehlshaber aus der Kriegspräsidenschaft (Zivilbehörde) und aus der 9. Gebirgsbrigade, in deren Zuständigkeit das Gefängnis fiel, und für die Gefängnisleiter selbst erfolgt konsequent ein Freispruch.²⁰⁵ Das überzeugt nicht. Die Tatsache, dass Čović so viel verbessern konnte, belegt gerade, dass die anderen Gefängnisleiter nicht genug getan haben.

Umgekehrt trifft nun aber die Vorgesetzten der Gefängnisleiter allein deswegen, weil sie als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade (Nezir Kazić) und als Präsident der Kriegspräsidenschaft (Mustafa Đelilović) wirklich über alle Aspekte des Betriebs der Einrichtungen Silos und Krupa entschieden, die volle Verantwortung für die schlechten Haftbedingungen. Ihre Verantwortlichkeit reichte „beginnend von der Menge und Qualität der Essensportionen bis hin zur [Entscheidung] darüber, wann und wie die Inhaftierten frisiert und rasiert werden sollen, darüber, welcher Arzt und wie oft er in die Einrichtung kam. Alle diese Tatsachen gehen aus einer Reihe von Entscheidungen hervor, die die Angeklagten Nezir Kazić und Đelilović getroffen haben.“²⁰⁶ Außerdem stellt die Kammer fest, dass die beiden Vorgesetzten die Situation in Kenntnis der Notlage immer noch schwieriger gemacht hatten, durch weitere Entscheidungen. So erließ die Kriegspräsidenschaft am 19. Dezember 1993 eine Entscheidung, „unterzeichnet vom Angeklagten Đelilović, mit der der Besuch aller Vertreter internationaler Organisationen in den Gefängnissen Krupa und Silos bis zum Ankommen des ersten Konvois für humanitäre Hilfe verboten wurde, aufgrund der äußerst schwierigen humanitären Lage auf dem freien Gebiet der Gemeinde“.²⁰⁷ Der Angeklagte Nezir Kazić erließ als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade am 06. März 1993 einen Befehl, der die Versorgung der Häftlinge von außen durch Familienangehörige verbot, und Befehle, dass Decken, Nahrungsmittel, Rasierapparate etc., die eigentlich für die Häftlinge bestimmt waren, an die Soldaten der 9. Gebirgsbrigade übergeben werden sollten, was auch geschah.²⁰⁸

Was den Angeklagten Angeklagten Fadil Čović anbetrifft, so wird ihm zunächst als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići keine persönliche Verantwortlichkeit für die schlechten Haftbedingungen vorgeworfen, weil er die Sicherung von Silos und Krupa nur kurzzeitig organisierte und in dieser Zeit keine Berichte über die Haftbedingungen an ihn weitergeleitet wurden. Weiterhin

²⁰⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 687.

²⁰⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 1 ff.; in Rn. 5 heißt es: „Aus dem Inhalt dieser Berichte hat die Kammer festgestellt, dass die Angeklagten Hujić und Mešanović als Leiter der Einrichtungen Silos und Krupa keine Befugnisse hatten, selbst die Bedingungen zu verbessern, das tägliche Ernährungsregime zu verändern oder den Häftlingen mehr Freiheit und Rechte im Lager zu gewähren, da sie abhängig davon, unter wessen Zuständigkeit der Sicherheitsdienst stand, unterstellt waren.“

²⁰⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 689.

²⁰⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 692.

²⁰⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 693-694.

war er aber auch Mitglied der Kriegspräsidenschaft und in dieser Eigenschaft möglicherweise für die Errichtung und das Fortführen der Lager unter den schlechten Haftbedingungen mit verantwortlich. Hier aber entschied sich die Kammer – ohne wirklich überzeugende Begründung – dafür, dass nur Đelilović die Verantwortung für den Umgang der Kriegspräsidenschaft mit den Haftbedingungen in Silos und Krupa tragen soll. Nur, weil er die Verantwortung hierfür übernahm, sollen die anderen Mitglieder der Kriegspräsidenschaft hierfür nicht verantwortlich gemacht werden können.²⁰⁹ Diese Entscheidung wirft natürlich die Frage auf, was denn die anderen Mitglieder der Kriegspräsidenschaft überhaupt für eine Rolle spielten. Berieten sie? Waren sie nur Befehlsempfänger? Gab es streng aufgeteilte Zuständigkeitsbereiche? Warum wird ein Kollegialgremium ins Leben gerufen, wenn doch nur der Leiter des Gremiums alle Entscheidungen trifft, offenbar allein und ohne Rücksprache mit den anderen und ohne diesen gegenüber dafür verantwortlich zu sein? All diese Fragen zur inneren Organisation der Kriegspräsidenschaft bleiben unbeantwortet.

Hinsichtlich der vollständigen Entlastung der Leiter der Haftenrichtungen ist die Schlussfolgerung, dass sie nichts ändern konnten, ebenfalls fragwürdig. Im Grunde führt die Kammer durch die Hintertür den Strafausschließungsgrund des „Handelns auf Befehl“ wieder ein, der jedoch im Völkerstrafrecht nicht anerkannt ist und der bei Kriegsverbrechen allenfalls in Verbindung mit einem Irrtum über die Rechtmäßigkeit des erteilten völkerrechtswidrigen Befehls (vgl. Artikel 33 IStGH-Statut) die Verantwortung des Täters ausschließt. Aber in diesem Fall irrte niemand über die Rechtswidrigkeit des Befehls, die Haftbedingungen in dieser Form beizubehalten. Mehr noch, hier war durch Ignorieren des Befehls sogar eine Verbesserung der Haftsituation möglich. Das zeigt das Handeln des letzten Gefängnisleiters von Silos, des Angeklagten Halid Čović, der einfach die Befehle insoweit ignorierte, dass er das Ernährungsregime veränderte, Hilfsmittel zuließ (die auch von den Familien der Inhaftierten gebracht werden konnten), das Baden gestattete und Gefangene in ärztliche Behandlung bringen ließ. Das Urteil erklärt nicht, warum das zuvor nicht möglich gewesen sein soll. Vor allem das Baden in den Anstalten oder die Zulassung von materieller Hilfe von außen (in Form von Kleidung, Decken) hätte ohne großen Aufwand und bei vorsichtiger Organisation auch ohne, dass es der feindlich gestimmten muslimischen Bevölkerung groß auffällt, organisiert werden können. Halid Čović jedenfalls gelang das.

Im Übrigen scheint es seltsam, warum das Gericht sich bei einem Vorwurf durch Unterlassen immer darauf versteift, dass die Angeklagten nicht die rechtlichen Möglichkeiten gehabt hätten, allein die Entscheidungen über bessere Haftbedingungen zu treffen. Der Vorwurf des Unterlassens konzentriert sich nicht allein auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein rechtlicher Befugnisse, sondern fragt danach, ob jemand die faktische Möglichkeit hatte, etwas zu ändern, gegebenenfalls auch ohne konkrete rechtliche Befugnisse. Das Gericht versteift sich auf formale Zuständigkeitsverteilungen und offizielle Kompetenzen und prüft nicht, was die Angeklagten jenseits fehlender Befugnisse eigentlich tatsächlich – an Befehlshierarchien vorbei – zur Verbesserung der Situation hätten tun können (eben das, was Halid Čović getan hat, der auf die entsprechenden Befehle und Anordnungen nicht erst wartete, um die unmenschliche Behandlung einzudämmen). Insgesamt scheint die

²⁰⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 696.

Prüfungsperspektive der Kammer fehlerhaft auf rechtliche Kompetenzfragen konzentriert.²¹⁰ Vielleicht hat aber schon die Anklageschrift den Vorwurf zu stark befugnisorientiert formuliert, sodass der Fehler schon in der Anklage liegt, die allein Rechtszuständigkeiten in den Blick nimmt.

Unverständlich ist auch die Schlussfolgerung der Kammer, dass der Polizeikommandant Mirsad Šabić nicht für die Haftbedingungen in der Grundschild OŠ „9. Mai“ in Pazarić verantwortlich zu machen ist, auch wenn er für diese mehrere Monate lang den Sicherheitsdienst organisierte und sich als Vorgesetzter der eingesetzten Polizeibeamten dort mehrfach aufhielt und daher die schlechten Haftbedingungen mitbekommen haben muss.²¹¹ Das Gericht hält sich hier schlicht an vermutete Zuständigkeitsgrenzen. Weil Šabić niemandem jemals über die Haftbedingungen Bericht erstattet hat, schien er aus Sicht des Gerichts für die Haftbedingungen nicht zuständig gewesen zu sein, und damit auch nicht dafür zuständig, sie zu verändern. Gleichzeitig erging offenbar auch nie ein Bericht über die Haftbedingungen an die Kriegspräsidenschaft, was vielleicht auch deswegen nicht notwendig war, weil diese täglich im selben Gebäude tagte, in dem sich die Haftanstalt befand. Das heißt, niemand berichtete, weil die zuständige Behörde vor Ort war und ohnehin alles über die schlechten Haftbedingungen wusste. Aber gleichzeitig stellt das Gericht auch fest, dass mangels eines Berichts über die Haftbedingungen an diese Behörde nicht festzustellen ist, dass die Kriegspräsidenschaft wirklich von den abscheulichen Haftbedingungen wusste, obwohl sie täglich im selben Gebäude ein und aus ging. Am Ende wird damit niemand für die Haftbedingungen zur Verantwortung gezogen, weil die offiziellen Berichte zu den Bedingungen fehlten²¹² – ein Ergebnis, das schwer zu ertragen ist.

g) Anklagepunkt III 1: Unmenschliche Behandlung der Häftlinge durch Misshandlungen durch Wärter und Dritte

Die Angeklagten Bećir Hujčić, Fadil Čović und Nezir Kazić werden im Weiteren als Mittäter durch Unterlassen dafür verantwortlich gemacht, dass dritte Personen, die von außen in die Haftanstalten eindrangen, und Wärter die Gefangenen in den Zellen regelmäßig misshandelten bzw. sie aus den Zellen auf den Flur holten und dort schwer misshandelten. Die Angeklagten waren nach der Beweislage darüber informiert, dass manche Wärter Prügel verteilten und dass marodierende Soldatentrupps gelegentlich in die Haftanstalten eindrangen und dort Häftlinge misshandelten, aber sie taten nichts, um die Sicherung der Anstalten zu verbessern. Sie verboten die Misshandlungen nicht und ergriffen keine entsprechenden Disziplinarmaßnahmen – wobei das Gericht aber befand, dass die Leiter der Haftanstalten auch in ihren Leitungspositionen nicht die Befugnis hatten, Wärter zu entlassen.²¹³

²¹⁰ Vgl. für die Konzentration auf rechtliche Befugnisse und Zuständigkeiten Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 5. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 8.

²¹¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 697 ff.

²¹² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 701.

²¹³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 721-725.

Eine Besonderheit ist der Wärter Nermin Kalember, dem im Anklagepunkt III 1. f. persönlich zahlreiche Misshandlungsvorfälle vorgeworfen wurden.²¹⁴ Weil unmittelbare persönliche Verantwortlichkeit nicht Gegenstand dieses Projektes ist, wurde auf die Übersetzung dieser Randnummern verzichtet.

Weiter werden Fälle geschildert, in denen der Leiter der Haftanstalt Silos Bećir Hujčić Soldaten der Rijeka Brigade erlaubte, die Haftanstalt zu betreten, Gefangene aus den Zellen zu holen und zu misshandeln. Der Vorfall dauerte einen ganzen Tag. Hujčić unternahm nichts gegen die Misshandlungen, obwohl er davon wusste, und ließ auch später kein Verfahren zur Untersuchung der Vorfälle einleiten.²¹⁵

Weiter wird dem Angeklagten Mirsad Šabić vorgeworfen, dass er in der Zeit, in der seine Leute die Häftlinge in der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić bewachten, nicht verhinderte, dass die Wächter (allesamt dem Angeklagten unterstellte Polizeibeamte) die Häftlinge aus der großen Halle heraus in den Flur holten und dort schwer misshandelten. Er wusste von den Vorfällen und betrat häufig genug die Halle, um die Opfer mit ihren Verletzungen zu sehen. Er schuf durch sein Nichteingreifen gegen die Wärter damit eine Atmosphäre, in der diese Form des Verhaltens gegenüber den Häftlingen de facto als erlaubt gelten musste. Allerdings hat er keine aktive Erlaubnis für diese Vorgänge erteilt, weswegen ihm das Geschehen nur durch Unterlassen vorgeworfen wurde.²¹⁶

h) Anklagepunkt V – Verbotene Zwangsarbeit

Ab Rn. 757 geht es um Vorfälle, in denen die Gefangenen zum Ableisten von völkerrechtswidriger und lebensgefährlicher Zwangsarbeit außerhalb der Haftanstalten genötigt wurden. Verantwortlich gemacht werden dafür die Angeklagten Mustafa Delilović, Nezir Kazić, Bećir Hujčić, Šerif Mešanović und Halid Čović.²¹⁷ Die Häftlinge wurden oft auf Befehl dieser Angeklagten oder jedenfalls unter deren Mitwirkung aus den Haftanstalten heraus zur Zwangsarbeit für die Armee gebracht. Sie mussten an der Frontlinie im Schussfeld der feindlichen Truppen Schützengräben und Tunnel graben, wurden beschossen und auch verletzt. Manchmal gab es Tote. Dass einige der Häftlinge sich freiwillig gemeldet hatten, bedeutete für die Kammer kein echtes Einverständnis mit der Lebensgefahr, denn nur, wer draußen für die Armee arbeitete, bekam auch deren Essensportionen; und weil die Häftlinge in der Einrichtung verhungerten, war es für viele überlebenswichtig, die anderen Essensportionen der Armee zu erhalten. Jedenfalls hatten die Betroffenen keine echte freie Wahl.²¹⁸

Die Angeklagten beteiligten sich am Verbrechen der Nötigung zur Zwangsarbeit jeweils durch aktives Tun. Nezir Kazić forderte die Häftlinge an und erteilte die Befehle zum Graben von Schützengräben an der Front, während die drei Leiter der Haftanstalten Bećir Hujčić, Šerif Mešanović und Halid Čović nach

²¹⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 726-729.

²¹⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 730-745.

²¹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 746-756.

²¹⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 861.

²¹⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 760-761, 882.

Erhalt des Befehls die Leute auswählten, die sie zur Zwangsarbeit brachten.²¹⁹ Alle diese Angeklagten hatten zweifelsohne Kenntnis davon, dass Gefangene zu gefährlichen Zwangsarbeiten verbracht wurden, zumal sie zum Teil auch anwesend waren, wenn die Gefangenen an die Soldaten herausgegeben wurden. Es gab auch immer wieder Berichte von Zwischenfällen bei den Zwangsarbeiten, das heißt, auch die Gefahren für die Häftlinge waren allen bekannt.²²⁰

Zuletzt wird auch der Angeklagte Mustafa Đelilović für die Zwangsarbeit verantwortlich gemacht. Er war als Präsident der Kriegspräsidenschaft über das Verbringen der inhaftierten Personen zur Zwangsarbeit informiert, ebenso über die Unglücksfälle, die Verletzungen und Fluchtversuche, und er unternahm nichts, um diese völkerrechtswidrige Praxis zu unterbinden. Vor allem ordnete er nur an, die Fluchtfälle zu untersuchen, nicht aber, die Gefangenen vor der Arbeit oder den Gefahren dabei zu schützen.²²¹

Insgesamt arbeiteten die Verantwortlichen alle bewusst zusammen, um die Gefangenen zur gefährlichen Zwangsarbeit zu zwingen.²²²

14. Schlussfolgerungen der Kammer aus den Feststellungen zum Schuldspruch

Ab Rn. 906 fasst die Kammer ihre Feststellungen zum Schuldspruch zusammen. Die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujčić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalember waren ihrer Ansicht nach „als Mittäter durch die Handlungen des Tuns und der Unterlassung an der Ausführung der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien SFRJ²²³, welches gemäß dem Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuchs der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuchs SFRJ [in die Rechtsordnung BiH] übernommen wurde, in Verbindung mit den Artikeln 22 und 30 desselben Gesetzes, beteiligt“²²⁴. Zur Subsumtion unter das Recht enthält dieser Urteilsabschnitt nur wenig relevante Informationen. Es wird zwar über mehrere Randnummern hinweg erklärt, dass eine Straftat durch Tun oder Unterlassen begangen werden kann, auch ein Kriegsverbrechen, und dass das Gericht vorab jeweils in den einzelnen Urteilspunkten erklärt hätte, wann aktives Tun und wann Unterlassen vorlag, aber konkretere Informationen erhält man nicht. Wichtig ist allein, dass die Kammer noch einmal erwähnt, dass sie ein JCE II als Zurechnungsgrundlage ablehnt, „da die Kammer nicht zweifelsfrei feststellen konnte, dass die

²¹⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 883, 884.

²²⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 896, 897.

²²¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 897.

²²² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 898-899.

²²³ Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. April 1991 über die Übernahme des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, nach der das Strafgesetzbuch der SFRJ („Amtsblatt SFRJ“, Nr. 44/76, 36/77, 56/77, 34/84, 37/84, 74/87, 57/89, 3/90, 38/90 und 45/90) als republikanisches Gesetz übernommen werden.

²²⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Đelilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 919.

Angeklagten über den gemeinsamen Plan Bescheid wussten und eine gemeinsame Absicht hatten“. Daher sei „nach Schätzung dieser Kammer“ nicht „jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass die Angeklagten während des kritischen Zeitraums gemeinschaftlich an der rechtswidrigen Inhaftierung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit²²⁵ auf dem großen Gebiet von Pazarić und Tarčin teilgenommen haben, die während ihrer Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt waren und zur [Verrichtung] von Zwangsarbeiten gebracht wurden, und dass [die Angeklagten] dies wollten“²²⁶. Deswegen hätte die Kammer nur Mittäterschaft geprüft und einfach alle Angeklagten wegen Mittäterschaft in Bezug auf ein Kriegsverbrechen nach Artikel 142 StGB SFRJ verurteilt, jeweils bezogen auf konkrete einzelne Tatvarianten, an denen sich die jeweiligen Beschuldigten tatsächlich nachweisbar beteiligt hatten.

An dieser Stelle bleibt Vieles unklar, darunter insbesondere die Frage, warum eigentlich kein gemeinsamer Tatplan zu einem JCE vorgelegen haben soll. Dieser kann auch spontan gefasst werden, konkludent, und man kann als Einzelperson einer bereits bestehenden kriminellen Abrede noch nachträglich beitreten. Alle Beteiligten kannten alle entscheidenden Elemente des Geschehens, dass sich im Kern auf die völkerrechtswidrige Inhaftierung der Opfer richtete. Dies würde für einen JCE-Tatplan völlig ausreichen. Warum dieser nicht vorlag, wird nicht verständlich begründet, wenn doch gleichzeitig nach Ansicht des Gerichts die Kenntnis aller Beteiligten vom Geschehen belegt ist. Gleichzeitig erstaunt, dass an dieser Stelle nicht mehr zwischen den Beteiligten differenziert wird. Kalember zum Beispiel wird eigentlich nur als Mittäter für die Misshandlungen verantwortlich gemacht, weil er für die Inhaftierungen und deren Fortdauer bzw. die schlechten Haftbedingungen nicht zuständig war. Insoweit hätte auch der Tenor die individuelle Verantwortung der Personen für die einzelnen Facetten des Kriegsverbrechens (Inhaftierung, unmenschliche Behandlung und Zwangsarbeit) noch klarer aufschlüsseln müssen. Das Gericht behandelt die Angeklagten hier einfach insgesamt als Mittäter des Kriegsverbrechens durch Tun oder Unterlassen, wobei der Schuldspruch ab S. 2 ff. des Urteils natürlich nicht so verfährt, sondern die entsprechende Aufschlüsselung vornimmt.

15. Die Strafzumessung

Die Strafzumessung nach Rn. 919 ist – wie in allen Urteilen des Gerichts BiH – höchst oberflächlich. Es werden nur abstrakt in Betracht kommende Strafzumessungsgründe aufgezählt und nur wenige straferschwerende und strafmildernde Umstände konkret in Bezug auf einzelne Angeklagte erörtert.

Die Kammer sieht keine besonderen Milderungsgründe, die eine Strafe jenseits des vom Gesetz vorgegebenen Strafrahmens von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe erforderlich machen würden. Das heißt, der Mindeststrafrahmen beginnt in diesem Fall bei fünf Jahren.

Die abstrakten Ausführungen dazu, was als Straferschwerungs- und was als Strafmilderungsgrund in Betracht kommt, lassen den Leser ansonsten einigermaßen ratlos zurück. So heißt es wortwörtlich:

²²⁵ Anmerkung des Übersetzers: Das Urteil spricht von „nichtserbischer Volkszugehörigkeit“, was in diesem Zusammenhang aber nur ein Fehler sein kann.

²²⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, verurteilender Teil, Rn. 908.

„Mildernde Umstände werden durch eine Einschätzung [ihrer] Glaubhaftigkeit festgestellt. Mildernde Umstände können auch Umstände sein, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen, wie z. B. eine Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt oder das Ausdrücken echter Reue.“²²⁷

Die Umstände des „Privatlebens“ der verurteilten Person sollten als mildernder Faktor angesehen werden, und im Prinzip stellen auch familiäre Gründe einen mildernden Faktor dar.^{228“229}

Was genau mit der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit oder Glaubhaftigkeit der mildernden Umstände gemeint ist, bleibt offen. Die generelle Berücksichtigung familiärer Umstände – egal welcher Art – als Milderungsgründe erstaunt auch. Später wird das Gericht dann aber wieder auf die altbekannte Formulierung zurückkommen, dass die Angeklagten „Familienmänner“ wären, also offenbar Familie haben, und das Gericht wird dies – fehlerhaft – als generell strafmildernden Umstand bewerten.

Ansonsten werden nur straferschwerende Umstände aufgeführt, insbesondere, dass alle Täter absichtlich handelten. Bei Mustafa Delilović gilt als straferschwerend weiterhin die Tatsache, dass er fast fünf Jahre Präsident der Kriegspräsidenschaft war und in dieser Zeit nichts für die Gefangenen getan hat bzw. ihre schlechte Situation bewusst aufrechterhalten hat. Das Gericht betont die Beharrlichkeit des Angeklagten bei der Tatbegehung. Auch wertet es strafscharfend, dass der Angeklagte Mustafa Delilović in Hadžići große Autorität und großes Ansehen genoss, dass er „die Personifizierung der Macht für die lokale Bevölkerung“ darstellte, da er die höchste zivile Position in der Hierarchie bekleidete, und dass er als Vorsitzender des Krisenstabs und der Kriegspräsidenschaft zusammen mit anderen Mittätern an wichtigen Entscheidungen in Bezug auf den Betrieb der Haftanstalten teilgenommen hat.

Bei Fadil Čović wirkte seine Tätigkeit als Polizist strafscharfend. Als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići (und als Mitglied des Krisenstabs bzw. der Kriegspräsidenschaft) hätte er die Pflicht gehabt, sich um die Sicherheit seiner Mitbürger zu kümmern. Stattdessen inhaftierte er die serbischen und später die kroatischen Opfer.

Der Angeklagte Mirsad Šabić wurde als De-Facto-Kommandant der Polizeistation Pazarić behandelt und die Tätigkeit als leitender Polizeibeamter fiel ebenfalls strafscharfend ins Gewicht. Aber das Gericht berücksichtigte auch, dass das Gebäude der Grundschule (OŠ) „9. Mai“ in Pazarić nur für sehr kurze Zeit in Betrieb war, genauer gesagt nur 3 Monate.

Der Angeklagte Nezir Kazić war für die Kammer wiederum einer der Hauptverantwortlichen. Er hatte als Kommandant der 9.°Gebirgsbrigade, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtungen Silos und Krupa bis zum November 1994 befanden, erheblichen Einfluss auf die Fortdauer der rechtswidrigen Inhaftierung. Darüber hinaus erließ der Angeklagte Kazić persönlich Befehle für das Verbringen von Häftlingen zur Zwangsarbeit, obwohl er wusste, dass die Häftlinge während der Arbeiten mehrmals verletzt oder verwundet worden waren und dass es insgesamt viele Opfer bei diesen Arbeiten gab.

²²⁷ Erstinstanzliches Urteil im Fall Kunarac, para. 850. Strafurteil im Fall Sikirica at al., para.110.

²²⁸ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Kunarac, para.362.

²²⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, S. 384 im Originaltext.

Was die Leiter der Hafteinrichtungen Silos (Bećir Hujić) und der Einrichtung Krupa (Šerif Mešanović) angeht, so war für das Gericht maßgebend, dass sie die Leistungsposition fast zwei Jahre, für den Zeitraum von Mai 1992 bis Mitte des Jahres 1994, ausübten. In diesem Zeitraum hatte sich Bećir Hujić vor allem zuschulden kommen lassen, dass er die Misshandlungen durch die Wärter und vor allem durch dritte Personen, die das Gefängnis mit seinem Wissen betraten und die Gefangenen misshandelten, nicht unterband, es auch nicht einmal versucht oder angestrebt hat.

Bei Šerif Mešanović wiederum wog schwer, dass in seiner Amtszeit die meisten Inhaftierten von Krupa zur Zwangsarbeit gebracht wurden und viele von dort nie zurückkehrten, was er auch wusste und nicht unterband. Er war sogar an der Auswahl der Gefangenen, die zur Zwangsarbeit verbracht wurden, beteiligt.

Beide Leiter legten aber täglich Berichte über die schlechten Haftbedingungen vor und drangen auf Besserung oder boten sogar an, ihre Posten zur Verfügung zu stellen. Nur ändern konnten sie nach Ansicht der Kammer nichts, oder anders ausgedrückt: Mit Nachdruck erfolgten diese Aufforderungen zur Besserung der Situation nicht.

Halid Čović kommt in der Strafzumessung am besten weg. Er war zum einen für einen viel kürzeren Zeitraum Leiter von Silos, und zum anderen verbesserte sich in dieser Zeit die Situation der Häftlinge erheblich, was die Kammer als mildernden Umstand ansah, „neben der Tatsache, dass er auch Berichte über die Situation in den Gefängnissen vorlegte und forderte, bestimmte Inhaftierte zum Arzt zu bringen“.

Zuletzt wird bei Nermin Kalember als strafschärfender Grund dessen Brutalität und Arroganz gegenüber den Gefangenen betont. Alle hatten vor ihm Angst, weil er am häufigsten misshandelte.

Die Angeklagten erhielten folgende Strafen:

- Der Angeklagte Mustafa Đelilović eine Freiheitsstrafe von zehn (10) Jahren,
- der Angeklagte Fadil Čović eine Freiheitsstrafe von acht (8) Jahren,
- der Angeklagte Mirsad Šabić eine Freiheitsstrafe von sechs (6) Jahren,
- der Angeklagte Nezir Kazić eine Freiheitsstrafe von zehn (10) Jahren,
- der Angeklagte Bećir Hujić eine Freiheitsstrafe von acht (8) Jahren,
- der Angeklagte Halid Čović eine Freiheitsstrafe von sechs (6) Jahren,
- der Angeklagte Šerif Mešanović eine Freiheitsstrafe von sieben (7) Jahren,
- der Angeklagte Nermin Kalember eine Freiheitsstrafe von sechs (6) Jahren.

Die Strafen werden keinen Bestand haben. Die Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft scheinen größtenteils durchgedrungen zu sein, ebenso wurde zumindest den Appellationsrügen der Angeklagten Mustafa Đelilović und Fadil Čović bereits stattgegeben, so dass einerseits Strafschärfungen und andererseits zusätzliche Strafmilderungen zu erwarten sind. Leider hat das Gericht BiH bis zum Frühjahr 2020 (dem Zeitpunkt des Projektabschlusses) keine detaillierten Informationen zum Fortgang des Verfahrens veröffentlicht, so dass die neue Tatsachenverhandlung in zweiter Instanz nicht mehr berücksichtigt werden kann.

16. Der freisprechende Teil

Im freisprechenden Teil wird vielfach noch einmal wiedergegeben, warum die Angeklagten für einzelne Anklagepunkte nicht schuldig gesprochen wurden. Eine Rolle spielte auch hier wieder, dass die Gefängnisleiter nach Ansicht der Kammer für die unmenschlichen Haftbedingungen, die sie fast täglich gegenüber den Vorgesetzten zur Sprache brachten, nicht verantwortlich gemacht werden könnten, weil ihnen rechtlich die Kompetenz gefehlt habe, gegen ihre Befehle aufzubegehren oder die Haftbedingungen allein zu ändern (was der letzte Gefängnisleiter von Silos Halid Čović allerdings dann von sich aus an seinen Vorgesetzten vorbei in die Wege setzte). Auch hier ist wieder zu kritisieren, dass das Gericht nur rechtliche Befugnisse untersucht und nicht die faktischen Möglichkeiten zur Situationsverbesserung (an den Vorgesetzten vorbei) prüft. Im Ergebnis wird allein unter Berufung auf die rechtliche Zuständigkeitsverteilung exkulpiert. De facto bedeutet das auch, dass hier ein Handeln auf Befehl als Strafausschließungsgrund bejaht wird, in Gestalt eines Schuldauusschließungsgrunds für Unterlassen, weil ein Befehl zum richtigen Handeln nicht erfolgt wäre.²³⁰

An anderer Stelle wird der Freispruch verständlicher begründet, etwa in der Form, dass manche Vorwürfe (zum Beispiel der Vorwurf, die Angeklagten hätten den inhaftierten Zivilisten deren Recht auf ein faires Strafverfahren verweigerten, indem sie ihre Inhaftierung gegenüber den zuständigen Justizbehörden geheim hielten und keine Strafverfahren einleiteten, wie es ihre Pflicht gewesen wäre) bereits in anderen Vorwürfen enthalten sind (hier zum Beispiel im Vorwurf der rechtswidrigen Inhaftierung der Zivilisten). Diese mitenthaltene Vorwürfe bedürfen dann keiner gesonderten Aburteilung.²³¹

Zum Teil sind aber auch faktische Gründe für die Freisprüche verantwortlich. So werden die Vorwürfe, dass die zuständigen Behörden die Strafanzeigen gegen die inhaftierten Zivilisten nicht rechtzeitig dem zuständigen Gericht (Sarajevo) zugeleitet hätten, mit der Begründung verneint, dass dieses Gericht aufgrund der Belagerung gar nicht erreichbar gewesen wäre. Es hätte drei Jahre gedauert, bis überhaupt das zuständige Gericht im Dezember 1995 erste Entscheidungen erlassen konnte. Aber hätte es in den drei Jahren wirklich keine Notzuständigkeit anderer erreichbarer Gerichte gegeben? Insgesamt fasst das Gericht zusammen, dass die Anzeigen monatelang durch unzuständige Stellen irrten, weil die klar zuständigen Stellen für alle Beteiligten offenkundig unerreichbar waren, und dass die Inhaftierten offenbar die Last dieses Herumirrens der Anzeigen zu tragen hatten.²³² Dass es nicht sein kann, dass die Inhaftierten drei Jahre in Haft warten müssen, weil die zuständigen Behörden einfach ihre Unzuständigkeit erklären²³³ oder keine Notzuständigkeiten bilden, wird nur oberflächlich diskutiert. In Rn. 53 f. des freisprechenden Teils des Urteils heißt es dazu aber, dass eine Notzuständigkeit anderer Gerichte am Unwillen der Behörden scheiterte. Seltsamerweise wird das

²³⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 6-8.

²³¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 32-33.

²³² Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 47 ff.

²³³ Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 53 f.

einfach so hingenommen. Das Gericht BiH verlässt den Rahmen der (nicht funktionierenden) Zuständigkeiten nicht und hält es für richtig, dass die Opfer das Risiko der nicht funktionierenden Zuständigkeitsstruktur tragen. Aus deutscher Perspektive ist das unerträglich: Das Gericht BiH nimmt die Unrechtsstrukturen, das Versagen der Behörden, ihr Desinteresse an rechtmäßigen Zuständen und ihren Unwillen, in eigener Initiative Verbrechen, die allen bekannt waren, abzustellen, einfach als gegeben hin und exkulpiert die Angeklagten dafür, dass sie diese Umstände ebenfalls alle als gegeben hinnahmen.²³⁴ Dabei sollen die völkerstrafrechtlichen Verantwortungsprinzipien aber gerade bewirken, dass der Einzelne dennoch handelt. Es ist gerade das Ziel des Völkerstrafrechts, dass derjenige, der etwas faktisch tun kann, solche Unrechtsstrukturen nicht einfach hinnehmen darf, sondern sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dagegen auflehnen muss. Eine Lösung wäre schlicht und einfach gewesen, die Betroffenen freizulassen. Insgesamt exkulpiert das Gericht BiH hier zu viel, und zwar gerade unter Verweis auf die besonderen Konfliktzustände (Gericht nicht erreichbar; Zuständigkeitsstrukturen chaotisch), obwohl es der zentrale Zweck der Existenz von Völkerstrafrecht ist, dass diese Unrechtsstrukturen von den Tätern möglichst durchbrochen werden müssen. Macht man das nicht, so gelten die früheren Unrechtsstrukturen de facto bis heute als vorgegebene Handlungsrahmen und allein die Opfer tragen das Risiko des Unrechts, nicht die Täter, die die Opfer in diese aussichtslose Lage gebracht haben.

Das Gericht BiH lässt mit diesen Ausführungen im Grunde zu, dass sich Personen einfach unter Verweis auf Unrechtsstrukturen, die ihnen Macht gaben, für verbrechensunzuständig erklären, obwohl sie an den Verbrechen mitgewirkt haben. Die Gefängnisleiter konnten sich schlicht durch die Meldung der schlechten Bedingungen in Haft von der eigenen Verantwortung hierfür entlasten, also einfach ihre Unzuständigkeit zum Handeln geltend machen. Aber solche Ausreden will das Völkerstrafrecht gerade nicht zulassen. Das Unrecht, das sehenden Auges mit diesen Zuständigkeitsstrukturen unter Konfliktbedingungen aufrechterhalten wurde, darf im Gerichtsurteil nicht als Straferleichterung akzeptiert werden. Durch das Sich-Unzuständig-Erklären-Dürfen setzt das Urteil de facto das Unrecht fort. Damit wäre nur das, was selbst nach den damaligen kaum erträglichen Rechtsstandards als Unrecht galt, auch heute Unrecht. Oder anders gewendet: Das, was damals Unrecht war, was damals offiziell aber nicht als Unrecht galt (weil es der typischen Unrechtsstruktur des Staates entsprach), wird vom Gericht BiH auch rückblickend nicht als Unrecht gebrandmarkt. Gerade das wäre aber die Aufgabe des Gerichts BiH gewesen. Er hätte nicht einfach die vorgegebenen Handlungsstrukturen als exkulpiierend akzeptieren dürfen. Noch erstaunlicher ist, dass das Gericht, um die Angeklagten zu bestrafen, verlangt, dass sie rechtlich zuständig waren, mehr zu tun, als nur auf Befehl zu handeln. Da es keine rechtmäßigen, sondern nur rechtswidrige Befehle gab, werden die Angeklagten – unter

²³⁴ Vgl. auch Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 11 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 59: „Die Kammer stellt daher fest, dass der Angeklagte Nezir Kazić auf diese Weise die Durchführung des Verfahrens nicht unmöglich gemacht hat, bzw. dass er durch seine Handlungen nicht den Ausgang des Verfahrens beeinflussen konnte, da die Strafverfolgung in den Händen der zuständigen Justizorgane lag, die weiterhin für das Ergreifen von Handlungen und die Durchführung des Verfahrens verantwortlich waren.“ Weil diejenigen, die die rechtswidrige Inhaftierung angeordnet hatten, die Zuständigkeitsprobleme der Justiz nicht zu verantworten hatten, könnten sie für die dreijährige Verzögerung der Einleitung der Strafverfahren nicht verantwortlich gemacht werden. Aber die Angeklagten hatten doch mit der völkerrechtswidrigen Inhaftierung auf erlogener Basis (allen war bewusst, dass die vorgeschobenen Straftaten nicht begangen worden waren, dass also kein Tatverdacht bestand) überhaupt erst die Notwendigkeit für ein Eingreifen der Justiz eröffnet und sie hätten die Inhaftierten (deren Unschuld ihnen bekannt war und die sie nur als Geiseln für die örtliche Bevölkerung festhielten) auch sofort freilassen können und müssen.

Akzeptanz der früheren Unrechtsstrukturen als maßgebend – jetzt dadurch exkulpiert, dass sie nur auf Befehl handelten bzw. dass ihnen ein Handlungsbefehl zum rechtmäßigen Handeln (zum Lindern der unmenschlichen Situation in den Haftanstalten) fehlte. Diese Orientierung des Gerichts BiH an den früheren Unrechtsstrukturen mit ihrer entsprechenden Entlastungswirkung für die Täter ist aus der Perspektive des Völkerstrafrechts falsch.

Weiterhin fällt auf, dass keine echte Subsumtion unter die Beteiligungsmodalitäten (hier unter den Vorwurf des Unterlassens) stattfindet. Insbesondere bleibt unklar, welche Täterschaftstheorien dem Unterlassungsvorwurf zugrunde gelegt werden. Wenn die Tatherrschaftslehre zugrunde gelegt wird, die das heutige bosnische Recht dominiert, so müsste man fragen, ob der Unterlassende mit Tatherrschaft unterlassen hat. Insoweit kann man die Frage stellen, ob faktische Herrschaft über das Geschehen und Zuständigkeitsverteilung miteinander verknüpft sind. Das Urteil lässt aber alle diese Aspekte offen. So wie zuvor eine Subsumtion unter den Vorwurf der Mittäterschaft als aktives Tun fehlt, so fehlt hier jede vertiefte Subsumtion unter das Unterlassen. Es mag sein, dass der Respekt, den das Urteil vor den alten Unrechtsstrukturen und ihren Entlastungswirkungen für die Mitwirkenden zeigt, auch etwas mit der fehlenden konkreten Subsumtion unter das Recht von Täterschaft und Teilnahme und seinen Anforderungen zu tun hat. Vielleicht hätte das Gericht bei besserer Subsumtion erkannt, dass es die Unrechtsstrukturen, die sein Urteil eigentlich als Unrecht brandmarken sollte, in den Freisprüchen de facto aufrechterhält.

Insgesamt verdreht das Urteil an dieser Stelle Unrecht in Recht, denn natürlich war es gerade der Zweck der früheren Unrechtsstrukturen, das aktive verbrecherische Tun der Täter bzw. ihr Unterlassen trotz eventueller Abhilfemöglichkeiten (dazu erfährt man im Urteil leider nichts) zu decken bzw. die Personen in ihrem Handeln durch „Kriegsnotwendigkeiten“ oder Zuständigkeitsentlastungen zu exkulpierten. Gleichzeitig waren sich die Täter, allen voran die Personen in der Kriegspräsidenschaft, eindeutig dessen bewusst, dass die Inhaftierung der Opfer so einfach war, weil niemand einschreiten würde. Sie handelten, obwohl sie wussten, dass keiner der Inhaftierten ernsthaft einer der ihnen zum Schein vorgeworfenen Straftaten verdächtig war, und nutzten die fehlende gerichtliche Aufsicht dazu, diese Personen zu Geiseln zu machen. Die Zeugenvorträge, man hätte die Personen zu ihrem Schutz inhaftiert oder zu ihrem Schutz nicht freilassen können, sind fadenscheinig. Von Anfang an galt für die Behörden die Pflicht, die Opfer sofort freizulassen oder gar nicht erst zu inhaftieren. Dass die Zivilbehörden das nicht taten, hat etwas mit Aktionismus im Angesicht der muslimischen Bevölkerung zu tun,²³⁵ aber nichts damit, dass sich auch nur eine der Personen in irgendeiner Form über die Rechtswidrigkeit des Geschehens in einem Irrtum befunden hätte.

Es überzeugt also nicht, dass das Gericht BiH das (kriegsbedingte) Aufsichtsversagen der offiziellen Rechtsstrukturen zur Tatzeit nun zur Exkulpation derer heranzieht, die dieses Aufsichtsversagen sehenden Auges ausgenutzt haben, um auf erlogener Tatsachenbasis Geiseln zu nehmen. Dass sie zum Schein und verspätet Strafverfahren eingeleitet haben, hatte nichts mit einer Rückkehr zur Rechtsordnung zu tun, sondern sollte nur ermöglichen, die Opfer weiter als Geiseln in Haft halten zu können und gleichzeitig den Schein der Rechtmäßigkeit des Geschehens zu wahren. Dass das Gericht BiH das nun rückblickend als Entlastung der Täter akzeptiert, ist ein im Grunde unerträgliches Vorgehen des Gerichts BiH.

²³⁵ Vgl. auch Sud BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 56.

Das Urteil weist insgesamt zahlreiche zentrale Rechts- und Methodenfehler auf. Durch die fehlende Subsumtion unter das Recht der Tatbeteiligung war das Gericht an keiner Stelle des Urteils in der Lage, seine Fehlüberlegungen, dass Unterlassen nur im Rahmen der anerkannten rechtlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen möglich wäre, anstatt auf die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten abzustellen, zu korrigieren. Gleichzeitig macht das Gericht den Fehler, dass es die Entscheidung der Kriegspräsidenschaft über die Isolierung der Zivilisten, „die mit dem Feind zusammenarbeiten“, nicht zum Ausgangspunkt des Verbrechens erklärt und auf diese Entscheidung ein Joint Criminal Enterprise der Kategorie II stützt. Die Entscheidung war eindeutig eine verbrecherische Entscheidung, an der sich zunächst zwar nur wenige beteiligten, die aber im Laufe der Zeit durch immer mehr Personen mit unterstützt wurde, zum Beispiel in der Rolle als Gefängnisleiter oder Wärter. Die Entscheidung ist perspektivisch zudem der Fluchtpunkt, vom dem aus sich das gesamte verbrecherische Geschehen entfaltet. Wenn man diese Entscheidung über die Isolierung von mutmaßlichen „Feinden“ als verbrecherischen Plan anerkennt, auf dessen Basis dann Menschen auf erlogener Tatsachengrundlage als „Verbrecher“ rechtswidrig in Haft gebracht und unter unmenschlichen Bedingungen als Geiseln festgehalten wurden, dann kann man die Beteiligten an diesem Plan nicht später dafür exkulpieren, dass auch die zuständigen Stellen bei der Aufsicht versagten, und man kann sie auch nicht dafür exkulpieren, dass es sich später als unmöglich erwies, diese rechtswidrige Geiselnahme zu beenden, weil die Bevölkerung die Geiseln weiter haben wollte. Die Täter hätten diese Geiselnahme gar nicht erst beginnen dürfen – und das Risiko, dass sie sie nicht mehr beenden können, tragen die Täter, nicht die Opfer oder irgendwelche fernen und unter Kriegsbedingungen unerreichbaren gerichtlichen Instanzen.

Insgesamt lassen sich die Fehler des Urteils auf drei Punkte zurückführen: (1) Es wurde ein JCE der Kategorie II unzutreffend und ohne Begründung abgelehnt. Daher konnte das Gericht BiH auch nicht voll umfänglich verwerten, dass das Einzelgeschehen in Unrechtsstrukturen eingebettet ist, die den Handlungsrahmen für alles bilden. Der zweite Fehler (2) ist, dass mit diesen Unrechtsstrukturen nichts, was in diesem Rahmen in Kenntnis des verbrecherischen Plans und unter Ausnutzung der Unrechtsstrukturen stattfand, gerechtfertigt werden darf. Und drittens (3) konnte das Gericht mangels korrekter Subsumtion unter die Beteiligungsregeln seine verdrehte Perspektive auf das Geschehen noch nicht einmal in den Einzelfällen korrigieren. Es hätte ihm doch eigentlich auffallen müssen, dass derjenige, der eine Geiselnahme unter Ausnutzung der Gewaltumstände und der Unrechtsstrukturen beginnt, nicht dadurch exkulpiert werden kann, dass die Aufsichtsinstanzen, die später eine sofortige Beendigung der Geiselnahme forderten, nicht ihn, sondern andere mit der Beendigung der Situation beauftragten, die diese Entscheidung aber nicht durchsetzten. Natürlich ist der Täter immer in der Pflicht, die rechtswidrig geschaffene Situation von sich aus zu beenden. Das müssen nicht andere für ihn tun.

Dieser Widerspruch, teilweise den Täter für das Nichtbeenden seiner Tat zu exkulpieren, taucht auch an anderer Stelle im Urteil auf. Hier geht das Gericht BiH damit aber besser um, weil es vor allem konkurrenzrechtlich argumentiert.

So schildert das Gericht BiH an einer Stelle einen Vorfall, bei dem Gefangene aus Silos tatsächlich einmal den zuständigen Militärstaatsanwaltschaften und Ermittlungsrichtern der Bezirksmilitärgerichte vorgeführt wurden. Nach Zeugenangaben waren einige Richter aus Zenica zum Igman gereist, um Mitglieder einer Einheit zu verhören und abzuurteilen, die offenbar rebelliert hatten. Weil die Delegation aber im Schnee stecken blieb, wurden die Beteiligten darauf angesprochen, sie könnten doch auch verschiedene tatverdächtige Zivilisten aus Silos aburteilen, denn

nach einer Aburteilung könnte man – soweit es ein Freispruch war – diese Personen ausliefern/austauschen. Die Richter machten mit und sprachen 15 Personen in Schnellverfahren ohne Verteidiger von bestimmten Tatvorwürfen frei, damit sie ausgetauscht werden konnten.²³⁶ Bei der Gelegenheit machte aber niemand die Delegation darauf aufmerksam, dass noch hunderte andere Zivilisten rechtswidrig in Silos und an anderen Orten inhaftiert waren. Das Gericht sah auch keine Beweise dafür, dass die angereisten Militärstaatsanwälte und Ermittlungsrichter mit einem der Angeklagten zusammengetroffen wären, so dass man Letzteren nicht vorwerfen könne, sie hätten die Chance zur Klärung der Haftfragen nicht genutzt bzw. sie hätten die Opfer versteckt und ihre Existenz verschwiegen.²³⁷ An dieser Stelle lehnt das Gericht BiH eine Exkulpation der Angeklagten aber ab und erklärt korrekt, dass die Angeklagten die gesamte Zeit über für die völkerrechtswidrige Inhaftierung der Opfer verantwortlich waren und sie sofort hätten freilassen müssen.²³⁸ Es sei allerdings so, dass das Verbrechen der völkerrechtswidrigen Inhaftierung alle anderen Vorwürfe in Spezialität verdränge bzw. dass die Einzelvorwürfe, keine Strafverfahren eingeleitet zu haben, zum Vorwurf der völkerrechtswidrigen Inhaftierung subsidiär seien. Wenn man dem Angeklagten vorwirft, dass er Opfer rechtswidrig gefangen hält und diese Inhaftierung über Jahre hinaus fortsetzt, sei es überflüssig, ihm gleichzeitig auch noch gesondert vorzuwerfen, dass er den zuständigen Stellen, die dagegen hätten eingreifen können, nichts von diesem Vorgehen mitgeteilt hat. Das Unrecht der zweiten Tat wird vollkommen vom Unrecht der Inhaftierung abgedeckt. Konkurrenzrechtlich hat das Gericht hier Recht. Aber an früheren Stellen klingen die Ausführungen zur Unzuständigkeit der Angeklagten, die rechtswidrige Situation zu beenden, wie Exkulpationen.

II. Appellationen gegen das erstinstanzliche Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018

Alle Angeklagten haben gegen ihre Verurteilungen zumindest teilweise Appellation eingelegt. Die Rügen wurden am 20. Juni 2019 in zweiter Instanz vor dem Gericht BiH verhandelt und das Urteil in der Folge durch Entscheidung vom 26. Juli 2019 aufgehoben. Im September 2019 fand die Neuverhandlung in der Sache vor der Appellationsinstanz des Gerichts BiH statt. Der Abschluss des Verfahrens war für uns in diesem Projekt nicht mehr darstellbar. Er fand nach Projektende statt.

²³⁶ BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 66.

²³⁷ BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 69.

²³⁸ BiH, *Prosecutor v. Mustafa Delilović et al.*, Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nr. S 1 1 K 007914 12 Kri vom 05. Juli 2018, freisprechender Teil, Rn. 78.